Dienstag, 12. Januar. (Abend-Ausgabe.)

Danziger Zeitung.

№ 8916.

Die „Danziger Zeitung" erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Ketterhagergasse No. 4) und auswärts bei allen Kaiserl. Postanstalten angenommen. Preis pro Quartal 4 ℛℳ 50 ₰. Auswärts 5 ℛℳ — Inserate, pro Petit-Zeile 20 ₰, nehmen an: in Berlin: H. Albrecht, A. Retemeyer und Rud. Mosse; in Leipzig: Eugen Fort und H. Engler; in Hamburg: Hasenstein u. Vogler; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube u. die Jäger'sche Buchh.; in Hannover: Carl Schüßler.

1875.

Telegramme der Danziger Zeitung.

Berlin, 12. Jan. Die Conferenz des Minister des Innern mit den Oberbürgermeistern von Berlin, Potsdam, Breslau, Danzig, Magdeburg und Posen über die neue Städteordnung ist gestern beendet worden. Die „National-zeitung" glaubt, daß die Vorlegung des Entwurfs in der nächsten Session des Landtages noch nicht erfolgen werde.

Paris, 12. Jan. Der „Agence Havas" geht die Nachricht von einer Proclamation Don Carlos' zu, in welcher derselbe bedauert, daß sein Vetter Don Alfonso sich dazu verstehen könne, das Werkzeug der Revolution zu werden. Er (Don Carlos) habe die revolutionären Anerbietungen zurückgewiesen, er sei der alleinige Repräsentant der Legitimität. Die Proclamirung Alfonso's öffne ihm die Pforten von Madrid, er werde die Revolution unterdrücken getreu seiner heiligen Mission, welche das Symbol der staatsrettenden Principien sei.

Washington, 12. Jan. Präsident Grant hat die Botschaft an den Congreß über die Vorgänge in Louisiana aufgeschoben. Dem Vernehmen nach wird der ausgearbeitete Entwurf wegen der zunehmenden Bestürzung der Republikaner und zur Vermeidung einer Ministerkrisis modificirt. Senator Schurz hat das Verfahren der Bundesregierung als verfassungswidrig bezeichnet. Auch Boston hat sich Newyork bei dem Proteste gegen Anwendung von Waffengewalt in Louisiana angeschlossen.

Telegr. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Wien, 11. Jan. Den hiesigen Journalen wird aus Prag gemeldet, daß heute daselbst ein preußischer Bevollmächtigter eingetroffen ist, welcher den vom Landgrafen Friedrich von Hessen mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrag betreffend den Uebergang des Kurfürstenthums Hessen an Preußen den hier versammelten Familienmitgliedern des verstorbenen Kurfürsten von Hessen vorgelegt hat. Der Vertrag wurde von sämmtlichen Familienmitgliedern ohne Vorbehalt anerkannt. Von dem deutschen Kaiser traf gleichzeitig ein Telegramm ein, welches die stricteste Ausführung der Bestimmungen des Testaments zusagt.

Pest, 12. Jan. In der Sitzung des Finanzausschusses legte der Finanzminister Ghyczy ein vollständiges Finanzexposé vor. Darnach sind von der letzten Anleihe nach Abzug der Januarzahlungen zum Betrage von 9½ Millionen noch 32 Millionen und außerdem noch 12 Millionen an Kassenbeständen disponibel, wodurch das Defizit ausreichend gedeckt werden könne, doch würden dann, mit Berücksichtigung der unregelmäßigen Steuereingänge, für das Jahr 1876 nur 6 Millionen übrig bleiben. Er beantrage deshalb zur Deckung des Defizits 12 Millionen aus der Anleihe zu nehmen und 13 Millionen durch neue Steuern und einen Zuschlag zu den bestehenden Steuern zu decken. — Da die bereits von ihm proponirte Erhebung eines Steuerzuschlags von 5 Procent ihm zu drückend erscheine, ziehe er die betreffende Vorlage zurück und beantrage die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. — Auf diese Weise werde es möglich, auf das Jahr 1876 26 Millionen übertragen zu können, durch welche mit Hinzurechnung anderer Einnahmen im Jahre 1876 die Ausgaben ohne eine neue Anleihe gedeckt werden könnten.

Reichstag.

41. Sitzung vom 11. Januar.

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über den Landsturm, wie er von der Commission mehrfach amendirt vorgelegt ist.

Zunächst verliest der Präsident folgenden von den Abgg. Hasselmann, Liebknecht und Reimer eingebrachten Antrag: „Der Reichstag wolle beschließen, den aus den Berathungen der Commission hervorgegangenen Gesetzentwurf als den Grundsätzen der allgemeinen Wehrpflicht widersprechend abzulehnen und den Reichskanzler zu beauftragen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Wehrhaftmachung des gesammten Volkes ausführt und das Volk in Waffen zur Wahrheit macht." Der Präsident bemerkt dazu, daß dieser Antrag bei der zweiten Berathung, in der nur über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes, aber nicht über das Gesetz im Ganzen beschlossen wird, nicht zur Abstimmung gebracht werden könne; sollte sich am Schlusse der zweiten Berathung herausstellen, daß sämmtliche Paragraphen des Gesetzes abgelehnt sind, so würde der Antrag in seinem ersten Theile faktisch erledigt sein und noch die zweite Hälfte desselben, die Resolution, zur Discussion gestellt werden können. Würden dagegen die einzelnen Paragraphen der Vorlage angenommen werden, so wäre damit der Antrag überhaupt beseitigt.

§ 1 lautet: „Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht. (§ 3 Al. 2 und § 16 des Ges. v. 9. November 1867.)" Zu diesem § 1 liegen folgende Amendements vor: 1) des Abg. Duncker, den Absatz 1 wie folgt zu fassen: „Jeder wehrfähige Deutsche gehört nach seinem Austritt aus der Landwehr bis zum vollendeten 42. Lebensjahre dem Landsturme an. Außerdem besteht der Landsturm aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. 2) Des Abg. v. Bonin: ebenfalls den ersten Absatz wie folgt zu fassen: „Der Landsturm besteht aus allen wehrfähigen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder zum stehenden Heere noch zur Landwehr oder zur Marine eingezogen sind." Der Referent Graf Bethusy-Huc: Die Commission hielt diese Reproduction der den Landsturm betreffenden §§ 3 Alinea 2 und 16 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867 für nothwendig, um den Umfang und die Bedeutung des Landsturmgesetzes klar zu stellen und den im Volke laut gewordenen Besorgnissen bezüglich seiner Tragweite entgegenzutreten. Die Anträge Duncker und v. Bonin bittet der Referent abzulehnen, da der erstere genau dasselbe, wie der Vorschlag der Commission, bezweckt, welcher diesen Zweck mit den authentischen Worten des Wehrgesetzes nur besser erreicht. Der Antrag v. Bonin dagegen faßt den höchst unwahrscheinlichen Fall in's Auge, daß Wehrfähige, die dem stehenden Heere, der Landwehr und der Marine angehören, bei der Einberufung des Landsturmes nicht eingezogen sind. — Abg. Duncker: Mein Amendement will kein bestehendes Recht abändern, sondern nur die gesetzlich geltenden Bestimmungen, welche über den Landsturm an verschiedenen Stellen zerstreut existiren, hier zusammenfassen, um allen Verpflichteten ein klares Bild davon zu geben, ob sie überhaupt verpflichtet sind und wie weit diese Verpflichtung sich erstreckt. Es würde für das allgemeine Verständniß klar aussprechen, daß jeder wehrfähige Deutsche, nachdem er seine Pflicht im stehenden Heere, in der Reserve und Landwehr erfüllt hat, noch nicht aufgehört hat, für die Wehrhaftigkeit des Landes verpflichtet zu sein, sondern dann noch betreffenden Falls in den Landsturm einzutreten hat Ich bitte Sie, mein Amendement anzunehmen. — Abg v. Bonin: Wir haben eine vierjährige Reserve, und die Erfahrung hat gelehrt, daß stets ein Theil davon gar nicht zur Einziehung gelangt. Wird nun der Landsturm nicht in der ganzen Monarchie, sondern nur in einzelnen Theilen einberufen, so kann es sehr leicht vorkommen, daß in diesen Landestheilen sich wehrfähige und wehrpflichtige Deutsche finden, welche zu einer Kategorie des Heeres, nämlich zur Reserve gehören, zu dieser aber nicht eingezogen sind. Wenn § 1 der Commissionsfassung angenommen wird, so würde diese Kategorie von der Verpflichtung dem Landsturm beizutreten, befreit sein und das will mein Amendement verhindern. Ich wünsche, daß alle diejenigen zum Landsturm einberufen werden können, die zu einer Kategorie des Heeres gehören. — Bundes-Comm. v. Voigts-Rhetz: Das Amendement Bonin will diejenigen Leute, die nicht zur Truppe einberufen sind, aber ihrer Verpflichtung nach zur Truppe eingezogen werden können, in den Landsturm einstellen. Ich muß diesem Antrage bestimmt entgegentreten. Es liegt eine große Gefahr darin, Leute, die zufällig durch Verzug in einen anderen Bezirk gekommen sind und die der Reserve noch angehören, zum Landsturm einzuberufen, während sie kurze Zeit darauf als Landwehr oder Reserve in das stehende Heer einzutreten hätten. Wir würden dadurch geradezu gezwungen werden, um für den Ausfall Ersatz zu schaffen, in verstärktem Maßstabe die Landwehr aus den Landsturmpflichtigen zu ergänzen. Ich kann daher nur bitten, dies Amendement unter allen Umständen abzulehnen. Was das Amendement Duncker betrifft, so ist zunächst der Ausdruck „wehrfähig" technisch für alle Fälle nicht festzustellen. Es kann beispielsweise ein Einäugiger oder ein Mann mit steifem Fuße, der für das stehende Heer dauernd unbrauchbar ist, für den Landsturm unter Umständen außerordentlich brauchbar sein. Ich kann daher nur bitten, es bei den Bestimmungen, wie sie das Kriegsdienstgesetz enthält, bewenden zu lassen, und es im Moment der Einberufung des Landsturms den competenten Behörden zu überlassen, zu entscheiden, wer brauchbar und also „wehrfähig" ist. — Abg. Graf Ballestrem: Gegen die hier von der Commission beschlossene Fassung liegen schwerwiegende Bedenken vor. Nach dem Absatz 2 soll der Landsturm einberufen werden, wenn ein feindlicher Einfall einen Theil des Reichsgebietes bedroht. Nun ist es ja bekannt, daß bereits vor Ausbruch des Krieges in der Nähe der Grenzen des Landes Truppenzusammenziehungen stattfinden. Soll nun dies schon als eine solche Bedrohung angesehen werden, welche zur Einberufung des Landsturmes im Sinne dieses Paragraphen ermächtigt? Ich kann das nicht zugeben. Aehnlich gestaltet sich die Frage bei der Einschiffung von Truppen einer fremden Macht, durch die unsere Küsten bedroht werden können. So lange unsere sieggewohnte Armee und ihre Heerführer intact dastehen und ein thatsächlicher Angriff noch nicht stattgefunden, kann ich eine derartige Bedrohung nicht für eine solche ansehen, die die Einberufung des Landsturms rechtfertigt. Wenn wir (das Centrum) nun trotz dieser Ungewißheiten und Bedenken für diesen Paragraphen stimmen, so können wir das nur, wenn in den nächsten Paragraphen möglichst viele Cautelen einführt werden, damit nicht leichtfertig, sondern nur, wenn eine wirklich dringende Gefahr vorliegt, der große Theil der Familienväter des Landes aufgeboten wird. — Ref. Graf Bethusy-Huc: Graf Ballestrem hat sich weniger auf die Sache eingelassen, als auf Conjuncturen über die Politik des Reiches und auf Vertrauen oder Mißtrauen gegenüber dem Reichskanzler, so weit es sich dabei um die Einberufung des Landsturmes handelt. Mein Vertrauen gipfelt darin, daß die Bestimmungen der Vorlage die Einberufung des Landsturms in die Hand des Kaisers und nicht in die des Grafen Ballestrem legen. (Heiterkeit.) — Graf Ballestrem: Um auf diesen Witz zu antworten, den zu machen der Referent sich für verpflichtet gehalten, erwidere ich, daß ich keineswegs mein Vertrauen zur Reichsregierung, sondern nur die Erwartung ausgesprochen habe, sie werde dies und das thun. — Nachdem die Amendements Duncker und v. Bonin zurückgezogen sind, wird § 1 fast einstimmig angenommen.

§ 2: „Das Aufgebot des Landsturmes erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird." Zu diesem § beantragt 1) Abg. Duncker den Zusatz: „Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen." 2) Abg. Graf Ballestrem mit dem Centrum, den § dahin zu fassen, daß durch Kaiserliche Verordnung der territoriale Umfang des Aufgebots bestimmt wird. — Graf Ballestrem wünscht, daß in der Verordnung auch aufgenommen werde, für welches Territorium der Landsturm aufgeboten werden soll, damit nicht unnöthiger Weise das Aufgebot auch in den Gebietstheilen erfolgt, welche vom Feinde nicht bedroht sind. — Abg. Richter (Hagen): Der Zweck des Vorredners wird durch sein Amendement wohl kaum erreicht, er verschlechtert sogar den Text der Commission, wenn nicht zugleich die Angabe der Altersklassen gefordert wird. Diese Angabe scheint uns nothwendig, weil es sich hier um Leute handelt, die niemals in einem militärischen Verhältniß gestanden haben, also auch eines Aufgebotes nicht gewärtig sind; ähnlich erfolgt ja auch nach § 27 des Reichsmilitärgesetzes ein Aufgebot der Ersatzreserve zweiter Klasse nach den Altersklassen. — Gen. v. Voigts-Rhetz: Der Wortlaut des § 27 des Reichsmilitärgesetzes ist allerdings genau derselbe, allein der Unterschied zwischen Ersatzreserve zweiter Klasse und Landsturm ist doch ein bedeutender. Die ortsübliche Bekanntmachung ist in einem vom Feinde überzogenen Lande nicht möglich, aber die Erfahrung hat doch bewiesen, daß es nichts desto weniger möglich ist, Massenaufgebote auf andere als die ortsübliche Weise herbeizuführen, durch heimliche Mittheilung u. s. w. In solchem Falle würden die Leute mit diesem Gesetz in der Hand einer anderen als der ortsüblichen Bekanntmachung nicht Folge leisten. Was nun die Angabe der Altersklassen in der Verordnung betrifft, so wird man ja beim Landsturm eben so wie bei der Landwehr die jüngeren Jahrgänge zuerst einziehen. — Abgeordn. Richter (Hagen): Es lassen sich allerdings Fälle denken, wo eine ortsübliche Bekanntmachung nicht ausführbar ist; aber in solchen Fällen wird es wohl überhaupt unmöglich sein, eine Kaiserliche Verordnung bekannt zu machen; für solche äußerste Fälle sind überhaupt Gesetzesbestimmungen nicht wohl ausführbar. — Bundescomm. Major Blume: Die Kaiserliche Verordnung, welche den Landsturm aufbietet, geht an die betreffenden Landwehrbehörden, die dann erst die betreffenden Altersklassen einzieht. — § 2 wird in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen, die Amendements werden abgelehnt.

§ 3: „Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden"), wird ohne Debatte angenommen. — § 4 „Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen. Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen." Graf Ballestrem beantragt das Al. 1 in folgender Fassung anzunehmen: „Nachdem das Aufgebot ergangen ist, sind die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen den Militär-Strafgesetzen und der Disciplinar-Ordnung unterworfen; sie genießen alle Rechte der zu den Fahnen einberufenen Landwehrmänner." — Abg. Hauck empfiehlt dies Amendement, welches die in der Commissions-Vorlage enthaltene Gleichstellung des Landsturmes mit der Landwehr ausschließe. — Abg. Hasselmann: Der Landsturm besteht aus Leuten, die einer militärischen Disciplin noch nie unterworfen waren: sie sollen den Militär-Strafgesetzen unterworfen werden und ich glaube, daß dabei sehr leicht Conflicte entstehen. Mit der Strenge der militärischen Strafgesetze sollte man den Landsturm verschonen oder wenigstens für ihn ein milderes Strafwesen einrichten. — v. Voigts-Rhetz: Den Landsturmpflichtigen sollen nach dem Antrage des Abg. Ballestrem wohl die Rechte, aber nicht die Pflichten der Landwehrmänner übertragen werden; ihre Familien sollen also, sobald der Landsturm aufgeboten wird, aber noch nicht eingezogen ist, schon Unterstützungen erhalten, während der Landwehrmann erst eingezogen sein muß, ehe seine Familie Unterstützung erhält. — § 4 wird darauf angenommen und das Amendement Ballestrem gegen die Stimmen des Centrums und der Fortschrittspartei abgelehnt.

Hinter § 4 beantragt Graf Ballestrem folgenden § 4 a einzuschalten: „Der Landsturm darf, abgesehen von der unmittelbaren Verfolgung eines geschlagenen Feindes, niemals außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches und nur ausnahmsweise außerhalb der heimathlichen Provinz zur Verwendung kommen." — Abg. Graf Ballestrem: Wir wollen verhüten, daß der Landsturm nicht zum Offensivkrieg gebraucht wird. — Abg. v. Bahl: Hüten wir uns in ein Gesetz tactische Vorschriften aufzunehmen und überlassen wir das der Stelle, welche das Reich zu vertheidigen hat und schon die nützlichen und nothwendigen Maßregeln treffen wird. (Beifall.) — § 4 a wird hierauf abgelehnt; für denselben stimmt nur das Centrum und der Abg. Hasselmann.

§ 5: „Der Landsturm enthält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Landsturmpflichtigen ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten." Abg. Duncker beantragt 1) das Al. 1 so zu fassen: „Der Landsturm erhält ein besonderes Erkennungszeichen und bei Verwendung gegen den Feind militärische auf Schußweite erkennbare Abzeichen. Er wird auf Grundlage der Landwehrbataillonsbezirke in besondere Abtheilungen formirt;" 2) die Al. 2 und 3 des § 5 zu streichen. Abg. Graf Ballestrem beantragt 1) die gesperrten Worte „in der Regel" in Al. 1, 2) die Al. 2 und 3 ganz zu streichen, für den Fall der Annahme des § 5 aber 3) folgendes Al. 4 hinzuzufügen: „Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird der Art. 59 der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 entsprechend modificirt." (Art. 59 bestimmt, daß jeder wehrfähige Deutsche 7 Jahre lang dem stehenden Heere und 5 der Landwehr angehört.) Endlich Abg. Reichensperger (Olpe), in Al. 2 statt der Worte „aus den Landsturmpflichtigen" zu setzen: „aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturmes."

Berichterstatter Graf Bethusy-Huc: Zunächst empfehle ich den Antrag Reichensperger als eine verbesserte Redaction. Im Uebrigen ist dieser § 5 des Gesetzes sedes materiae und die Angriffe gegen ihn sind von zwei verschiedenen Seiten erfolgt, indem zunächst seine Verfassungsmäßigkeit und sodann seine Nothwendigkeit bestritten worden ist. Die Deductionen gegen seine Verfassungsmäßigkeit beziehen sich vornehmlich darauf, daß, während früher in dem Gesetze von 1813 der Landsturm einen Theil des Gesammtbegriffs „bewaffnete Macht" gebildet habe, er im Gesetze von 1867 in ein ganz neues Verhältniß getreten ist. Dort wird im § 3 die gesammte Streitmacht des Vaterlandes eingetheilt in das Heer — welches seinerseits besteht aus dem Heere, Landwehr, Marine und Seewehr — und andererseits aus dem Landsturm, welches als ein von dem Collectivbegriff „Heer" getrenntes und gesondertes Ganze angesehen wird. Durch diese Sonderung und durch den § 59 der Verfassung, welcher immer nur von dem „Heere", von der Verpflichtung des Dienstes „im Heere" spricht, behaupten diejenigen Herren, welche die Verfassungsmäßigkeit der Einverleibung des Landsturms in die Landwehr bestreiten, sei ein Novum in der Gesetzgebung geschaffen, und es seien auch diejenigen Bestimmungen, welche im § 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 für die verschiedenen Altersklassen des Heeres gegeben seien, nicht übertragbar auf den Landsturm. Die Regierung ihrerseits beruft sich auf diesen Paragraphen als Quelle des ihr zustehenden Rechtes und begründet dies dadurch, daß § 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 den scheinbar einschränkenden Wortlaut des Gesetzes vom 3. September 1814, dessen Sinn es im Wesentlichen reproducirt, dadurch abändert, daß es an Stelle der Worte „der Ein- und Austritt aus den einzelnen Categorien" die Worte substituirt: „die Dauer der Dienstzeit in den einzelnen Kategorien." In der Commission hat sich eine Ansicht geltend gemacht, aus welcher die unbedingte Verfassungsmäßigkeit dieses Paragraphen für die Majorität als erwiesen angenommen werden mußte. Diese Ansicht bestand darin, daß weder das Gesetz von 1867 noch die späteren gesetzlichen Bestimmungen eine Definition des Landsturms gegeben haben; für diese Definition müsse deshalb die frühere Gesetzgebung gelten. Nun ließe sich zwar nicht leugnen, daß die Verordnungen des Jahres 1813, so wie vom 15. Mai 1815 einen gewissen Geist landgesessenen Freischaarenthums athmeten, welchen das gegenwärtige Gesetz dem Landsturm nicht beilegt. In diesem landgesessenen Freischaarengeist sei aber keineswegs der Begriff des damaligen Landsturmes zu suchen, sondern vielmehr dem Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, welcher dahin geht, die Pflichten, der davon Betroffenen zu regeln, dahin aufzufassen, daß die gesetzlich geregelte Verpflichtung des Landsturms von damals maßgebend sein müsse für den Begriff, welcher diesem Worte beizumessen sei. Nun habe aber die Verordnung vom 21. April 1814 in ihren §§ 3, 9 u. 11 ganz ausdrücklich die Voraussetzung enthalten, daß der Landsturm zur Ergänzung des stehenden Heeres einberufen werden kann und mit dem Heere ficht; nach dem § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1813 soll aus den Landstürmern eine Reserve für die Landwehr zu deren Ergänzung gebildet werden — Der Art. 61 der Verfassung überträgt alle früheren preußischen Gesetze, zu denen auch die eben verlesenen gehören, auf das Reich Unter den neueren Gesetzen steht in erster Linie das Wehrgesetz vom 9. November 1867, welches den Landsturm unverändert aufnimmt, und somit auch auf das Reich überträgt. Es schien deshalb der Commission nicht verfassungswidrig, den Landsturm mit der Landwehr möglicherweise zu verschmelzen; es lag aber nicht in der Absicht, diese Verschmelzung als die Regel abzustellen. Ein Irrthum ist es anzunehmen, daß der Landsturm durch diese Verschmelzung zu einer Landwehr zweiten Aufgebots gemacht wird, vielmehr hat die Reichsregierung ausdrücklich erklärt, daß ein Bedürfniß zu einer solchen Formation zur Zeit nicht vorliege. Der Landsturm unterscheidet sich von der Landwehr zweiten Aufgebotes ganz wesentlich dadurch, daß demselben im Frieden keinerlei Verpflichtungen zur Controle oder zu sonstigen Uebungen auferlegt sind, welche die Landwehr zweiten Aufgebots früheren Datums hatte. Es wird eine Erleichterung für den Landsturm dadurch insofern herbeigeführt werden können, daß unter Umständen die Verschmelzung einzelner Landsturmpflichtigen, die einer Specialwaffe angehören mit den Körperschaften der Landwehr, diese waffen- und widerstandsfähiger machen kann. Das Amendement Duncker entspricht im Wesentlichen dem Commissionsvorschlage, nur daß er statt der Bestimmung, daß in der Regel aus dem Landsturm besondere Truppenkörper zu formiren sind, hier eine Specialbestimmung aufnehmen will, welche in das Organisationsrecht des Kaisers einzugreifen sucht. Auf die Bildung und Organisation hat sich dieses Gesetz nach dem späteren § 6 nicht zu erstrecken.

Abg. Dunker: Mein Amendement bezweckt den Landwehrpflichtigen ein besonderes Kennzeichen zu verleihen, durch welches sie auch erkennbar sein sollen, wenn sie in die Landwehr eingereiht sind, was vielnicht dahin führen wird, daß sie bei ihrer Verwendung gegen den Feind mehr geschont und auch von diesem besser behandelt worden. Von viel größerer Tragweite ist allerdings der zweite Theil meines Amendements auf Streichung der beiden letzten Alineas dieses Paragraphen. Die Verfassung und das Wehrgesetz von 1867 stellt die Dauer der Dienstzeit auf 12 Jahre fest und insofern steht die Einstellung von Landsturmpflichtigen in die Landwehr mit beiden in Widerspruch. § 14 des Wehrgesetzes bestimmt nur, daß während der Dauer des Krieges der Uebertritt aus der Reserve in die Landwehr und der Austritt aus derselben beim Eintritte des gesetzlich dafür vorgesehenen Lebensjahres nicht stattfinden soll, daraus folgt aber keineswegs, daß man bei der Einstellung in die Landwehr auf Leute zurückgreifen kann, welche vor dem Kriege aus dieser bereits ausgeschieden waren. Wir stehen also direkt vor einer Neuerung, so daß ich es mit dem Grafen Ballestrem für correct halte, für den Fall der Annahme dieser Bestimmung ausdrücklich auszusprechen, daß der Art. 59 der Verf. dadurch modificirt wird: aber abgesehen von diesen verfassungsmäßigen Bedenken muß ich mich zuvor fragen, ob wirklich ein Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung vorhanden ist. Der Referent hat heute die Nothwendigkeit einer Landwehr zweiten Aufgebots entschieden verneint, sollte aber die Regierung anderer Meinung

auf weniger Widerstand stoßen, als jetzt. Wenn man darauf hingewiesen hat, daß sein Inhalt gerade der Verordnung von 1813 über den Landsturm entspricht, so darf doch nicht vergessen werden, daß das kleine Preußen damals die äußersten Anstrengungen machte, die Fremdherrschaft abzuschütteln, und außerdem die allgemeine Wehrpflicht eben erst eingeführt worden war, so daß damals nur verhältnißmäßig wenig taugliches Material zu Gebote stand. Damals ließ sich die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm allenfalls rechtfertigen; heute, unter absolut veränderten Verhältnissen kann ich dazu ohne zwingende Gründe nicht meine Zustimmung geben.

Abg. v. Vahl: Wenn in einem Specialgesetze über den Landsturm ausgesprochen wird, daß es zulässig sein soll, Landsturmpflichtige unter Umständen in der Landwehr zu verwenden, so ist dies mit der Reichsverfassung sehr wohl vereinbar. Grade von Seiten der Regierungsvertreter wurde auf diese Bestimmung das allergrößte Gewicht gelegt; dieselbe nur für einzelne Waffengattungen, wie Hr. Duncker wollte, festzusetzen, erschien bei dem Bedürfniß der gleichmäßigen Behandlung aller Landsturmpflichtigen nicht thunlich.

Abg v. Schorlemer-Alst: Ich verkenne nicht, daß meine Opposition gegen § 5 mir leicht den Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, ja sogar socialdemokratischer Sympathien eintragen kann, und ich schicke darum voraus, daß ich gegen derartige Vorwürfe sehr hartgesotten bin. Ich bestreite, daß dieser § 5 mit der Reichsverfassung und dem Wehrgesetze von 1867 vereinbar ist, aber wenn dem selbst so wäre, so müßte ich der Majorität, welche diese Bestimmungen der Verfassung und des Wehrgesetzes zugelassen hat, die Verantwortung überlassen für die enorme Belastung des Landes, welche dieser § 5 zur Folge haben wird. Wenn der Landsturm in die Landwehr eingestellt werden kann, so wird man schon in Friedenszeiten für seine Bekleidung und Ausrüstung Sorge zu tragen haben, und falls die Ausgaben dafür nicht etwa schon stillschweigend im Militäretat stecken, so werden sie sicher auf den künftigen Budgets erscheinen. Es fällt ferner damit den Gemeinden die schwere Last der Unterhaltungspflicht der Familien der Landsturmpflichtigen meist schon bei Ausbruch des Krieges zu, denn gewiß wird die Voraussetzung eines drohenden feindlichen Einfalls die allerweiteste Auslegung erhalten, so daß z. B. schon bei einer zu befürchtenden Landung der Landsturm einberufen werden wird. Mit der Einstellung in die Landwehr wird dann auch die Dislocirung der Landsturmpflichtigen in entfernte Landestheile erfolgen. Mir fällt dabei das in der Commission vorgeführte Beispiel ein, daß es in einem Kriege nothwendig wird, gleichzeitig gegen Osten und Westen Front zu machen, und nun sofort ein starkes Aufgebot des Landsturms, vielleicht in Höhe von 400,000 Mann erfolgt, welche die Festungsbesatzungen abgeben oder zum Schutze der Küsten dienen sollen. Der gegenwärtige Landsturm steht in gar keiner Beziehung zu dem von 1813 und 1814, er muß mit der heutigen Verfassung und den übrigen Reichsgesetzen in Einklang gesetzt werden und die Motive der Regierungsvorlage sprechen es ganz deutlich aus, daß er nichts ist, als eine Landwehr zweiten Aufgebots für die Zeit vom 32.—42. Lebensjahre. Das steht allerdings in eigenthümlichem Widerspruch mit einer früheren Aeußerung des Reichskanzlers. Derselbe sagte bei Gelegenheit der Debatte über die Armeeorganisation, Preußen habe einen zu kleinen Leib für seine Rüstung. Nun hat Preußen 1866 einen größeren Leib bekommen, aber auch die Rüstung ist viel größer geworden, und als sich 1870 der Leib abermals vergrößerte, so glaubte man endlich, daß er nun in die alte Rüstung passen und die gewonnene Machtentwickelung eine Erleichterung des Volkes zur Folge haben würde. Statt dessen wird uns jetzt zugemuthet, eine neue Reserve von 200—400,000 Mann zu schaffen. Die Nachbaren müssen uns nothgedrungen auf den Weg, den wir eingeschlagen, folgen, und die Folge ist, daß ganz Europa in Waffen starrt und das Genie der Nationen sich erschöpft in Erfindungen zu Kriegszwecken. Dabei gleicht das Militärbudget dem Faß der Danaiden, das nie angefüllt werden kann, während der Säckel der Steuerzahler schließlich erschöpft wird. Die ewige Vermehrung des stehenden Heeres bringt aber außerdem noch eine doppelte Gefahr mit sich, sie kann erstlich einen ehrgeizigen Staatsmann dazu verleiten, statt etwaige Differenzen auf friedlichem Wege auszugleichen, lieber einen frischen, fröhlichen Krieg zu beginnen, und kann zweitens in dem Volke die Hoffnung nähren, daß der nächste Krieg endlich die gewünschte Erleichterung bringt, so daß man sich mit dem Gedanken an einen solchen zu befreunden beginnt. Ich sage das auf die Gefahr hin, daß der Abg. Lasker darin wieder einen der dunklen Wege erkennt, auf denen wir die Reichsregierung zu verdächtigen suchen. Ich meines Theils halte es für keine Verdächtigung, sondern für eine Pflicht des Volksvertreters, derartige Uebelstände offen hervorzuheben, habe aber im Uebrigen nichts dagegen zu erinnern, wenn der Abg. Lasker auch diesmal gegen uns den Parlaments-Stieber spielen will. (Große Unruhe links; Ruf: zur Ordnung.) — Präsident v. Forckenbeck: Ich möchte dem Herrn Redner doch empfehlen, derartige Wendungen möglichst zu vermeiden. — Abgeordneter v. Schorlemer-Alst (fortfahrend): Ich glaube nicht, daß meine Darstellung an Uebertreibung leidet, die Einstellung des Landsturms in die Landwehr wird in der That die von mir geschilderten Folgen haben. Ich erinnere Sie an die schöne Umschrift, welche in unserem Foyer das Medaillon Scharnhorst's schmückt: „Alle Bewohner sind die Vertheidiger des Vaterlandes." Ich warne Sie, es durch Gesetze nicht dahin zu bringen, daß der Satz lauten würde: Alle Bewohner sind gezwungen, die Vertheidiger des Vaterlandes zu sein. (Lebhafter Beifall im Centrum)

Gen. v. Voigts-Rhetz: Dem von dem letzten Herrn Redner gewählten Spruch von Scharnhorst gegenüber möchte ich auf das Gesetz von 1814 verweisen, das an seine Spitze den Satz stellt: „Die gesetzmäßig organisirte Nation ist der beste und sicherste Schutz für den dauernden Frieden." Dieses Landsturmgesetz soll gewissermaßen, wie man sagt, eine Wiedergeburt des zweiten Aufgebots sein (Abg. Windthorst: Sehr richtig!) Dabei ist man ganz außerordentlich vom richtigen Wege abgegangen. Dieses Landsturmgesetz soll einen Landsturm organisiren, der mit dem zweiten Aufgebot so viel Aehnlichkeit hat, wie Tag und Nacht. Das zweite Aufgebot beruht auf dem Gesetz von 1814, welches die Mannschaften vom 33. bis zum 39. Jahre dazu bestimmte. Es war bis zur Reorgansation eine vollkommen ausgebildete Truppe wie das erste Aufgebot, wurde mit demselben bei Mobilmachungen gleichzeitig einberufen, weil das erste bestimmt war, in's Feld zu rücken, das zweite die festen Plätze zu besetzen. Jetzt haben wir die große Zahl von 293 Ersatzbataillonen, die eine gewisse Anzahl von Reservedivisionen zu bilden und den Rest zur Besetzung von Festungen herzugeben haben. Wir brauchen also kein zweites Aufgebot. Für die Reserve-Divisionen wollen wir ebenfalls keine landsturmpflichtigen Mannschaften zur Completirung haben. In jedem Armeecorps sind zwei Landwehr-Ersatzbataillone gebildet, in welche die Leute eingestellt werden, die ihrem Lebensalter nach zur Landwehr gehören, aber augenblicklich nicht eingestellt sind, und 600 Mann aus der Ersatzreserve, welche der Landwehr angehören, und aus dieser Zahl werden die im Felde stehenden Truppen durch Nachersatz completirt. Wenn also hier davon gesprochen ist, der Landsturm solle in außergewöhnlichen Fällen die Landwehr ergänzen, so ist bekanntlich nicht zu versichern, daß aus dem großen Topf der Landsturmpflichtigen, die übrigens nicht auf 3—400,000 Mann, sondern auf ungefähr 2 Millionen zu berechnen sind, beliebig die Landwehr ergänzt werden soll, sondern man wird aus den Ersatzbataillonen den Ersatz hinschieben, und wenn es die Verhältnisse gestatten, aus den Landwehrdivisionen die Verstärkung jener Bataillone draußen vornehmen, wenn diese Ersatzbataillone erschöpft sind. Wenn man diese Ersatzbataillone schwächen wollte, ohne Ersatz zuzuführen, so würde das militärisch ganz unverständig sein. Wir müssen die Bataillone stark erhalten, damit sie, für den Fall wir zurückgeworfen werden, im Stande sind, die Vertheidigung zu führen; sie müssen durch Mannschaften verstärkt werden, die kräftig genug sind und noch ausgebildet werden können; denn Rekruten in einer Festung sind weiter Nichts als Massacre, das nichts nützt. Wir wollen, wenn das Vaterland von einer feindlichen Invasion bedroht ist, es vertheidigen, wir wollen uns aber nicht eine Heerde braver, patriotischer, aber unbrauchbarer Leute zusammentrommeln, die weiter nichts sind als Kanonenfutter, sondern wir wollen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die von Nutzen sind, unter Herausgabe der Waffen aus unseren Depots eine schlagfertige Truppe schaffen, die dem Zwecke dient, und die dem Feinde mindestens so viel Abbruch thut, wie sie selber erleidet. (Beifall). Herr Abg. v. Schorlemer-Alst fürchtet, daß das Gesetz eine starke financielle Belastung für das Reich zur Folge haben werde. Für diese Behauptung ist er aber jede Spur eines Beweises schuldig geblieben. Ich meine im Gegentheil, durch dieses Gesetz wird das Volk auch nicht um einen Silbergroschen mehr belastet. Ferner hat Hr. Abg. v. Schorlemer geglaubt, wir werden sofort im Moment der Mobilmachung den Landsturm aufbieten. Das wird jedoch nicht geschehen, weil dazu gar kein Bedürfniß vorliegt. Wir sind nach Annahme des Militärorganisationsgesetzes auf lange mit allen Mannschaften versehen, wie wir sie brauchen. Der einzige Fleck, wo wir sie noch nicht haben, weil die Reorganisation noch eine junge ist, ist die Specialwaffe. Nur da ist jetzt schon ein Bedürfniß vorhanden, wohl aber kann künftig, wenn ein Krieg, was sich nicht voraussehen läßt, einmal nicht 7 Tage, oder 7 Monate, sondern zwei, drei Jahre dauern sollte, so werden wir vielleicht in dem späteren Stadium des Krieges zu dem Landsturme greifen müssen. Hr. v. Schorlemer-Alst hat ferner davon gesprochen, daß ganz Europa in Waffen starren werde. Wir thun den letzten Schritt. England hat eine wohlorganisirte Miliz geschaffen, Frankreich eine 20jährige Dienstzeit angenommen und ist damit beschäftigt, neben der Feldarmee eine correspondirende große Territorialarmee zu organisiren und auch Rußland hat seine Landwehr vollkommen organisirt und wir werden Niemanden induciren, dieses Gesetzes wegen weitere Schritte zu thun. Ferner hat Hr. Abg. von Schorlemer hervorgehoben, daß in der Hand eines kühnen Staatsmannes dieses Landsturmgesetz eine so formidable Armee herbeizuführen im Stande wäre, daß es ihn verleiten würde, eine äußerst offensive Politik zu treiben. Ich will dem Landsturm alle Ehre angedeihen lassen, ich hoffe sehr viel von ihm, aber um eine offensive Politik zu treiben, dazu ist er nicht geeignet. (Heiterkeit, Bravo!) Eine Vermehrung des activen Heeresstandes involvirt die Organisirung des Landsturms ebenfalls nicht. Was den „Militarismus" anbetrifft, von dem Herr v. Schorlemer gesprochen, so kann ich davon absehen. Durch eine vom Reich durch seine gesetzlichen Factoren wohl geordnete Organisation ist eben ein Gesetzeszustand, kein Militarismus, entstanden. Ich bitte Sie aber nicht blos die Anträge des Herrn Ballestrem, sondern auch die des Abg. Duncker abzulehnen. 1813 hat man die Landwehr und den Landsturm geschaffen und beiden dasselbe Erkennungszeichen gegeben, nämlich das Kreuz. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde man jetzt dem Landsturm noch ein besonderes Erkennungszeichen geben soll, um ihn nur ja von der Landwehr zu unterscheiden. Ich kann nur dringend bitten, den § 5 nach den Commissionsbeschlüssen anzunehmen, denn wir haben beim besten Willen nichts Besseres zu bieten vermocht. (Bravo.)

Abg. v. Treitschke: Die Herren vom Centrum sehen Gespenster überall am Himmel der deutschen Diplomatie; sie haben die unbestimmte Vorstellung, daß ein rastloser Ehrgeiz in unserm Kabinette arbeitet, der sich gar nicht genug thun kann, dem Moloch des modernen Kriegsgottes immer neue Opfer an Geld und Menschen darzubringen. Von diesem Standpunkte aus ist es mir allein erklärlich, wie aus der Mitte des Hauses so lebhafte Vorwürfe erhoben worden sind gegen ein Gesetz, das ich für das harmloseste und unbedeutendste der Militärgesetze halte, welche wir im Laufe der letzten Jahre berathen haben. Da ich dieses Mißtrauen gegen die Reichspolitik nicht theile, da ich nach dem Ergebnisse des Prozesses Arnim annehme, daß auch in der öffentlichen Meinung über den friedlichen Charakter unserer Staatskunst kein Zweifel sein kann so darf ich es wohl aussprechen, ich stehe kühl bis an's Herz hinan diesem Gesetze gegenüber. Ich glaube, daß nach Annahme dieses Gesetzes der Zustand der deutschen Wehrkraft ungefähr derselbe sein wird, wie er war, dies ist auch offenbar die Ansicht der verbündeten Regierungen gewesen. Der vorletzte Redner scheint ganz vergessen zu haben, wie dies Gesetz entstanden ist. Sind es etwa die Regierungen gewesen, welche zu diesem Gesetze die Initiative ergriffen haben, um durch ein neues Aufgebot deutscher Mannschaften den Nachbaren zu imponiren? Nein, wir waren es und gerade auch die Gegner der gegenwärtigen Reichsregierung waren es, welche den Antrag stellten, daß ein Gesetz über den Landsturm eingebracht werden solle. Es kann also von dem Vorwurf des kriegerischen Eifers und dergleichen gar nicht die Rede sein. Die vorgedachten Rechtsbedenken gegen § 5 scheinen mir zu viel zu beweisen; denn entweder ist der ganze Landsturm verfassungswidrig, oder auch dieser § 5 widerspricht der Verfassung nicht. Nach der Verfassung selber ist die Gesammtheit der alten preußischen militärischen Institutionen auf das neue Reich übergegangen. Wie stellen sich denn die Herren unsere rechtliche Lage vor, wenn etwa das Landsturmgesetz nicht zu Stande käme? Das Ergebniß wäre einfach dies: der Landsturm ist nach dem Gesetze von November 1867 rechtlich vorhanden; käme der Feind in das Land und sähe sich die Regierung genöthigt, an ihre letzten militärischen Hilfsmittel zu appelliren, so müßte doch der Landsturm einberufen werden und dies kann doch eben nichts anderes sein, als jener preußische Landsturm von 1813 mit einigen Aenderungen, also jener Landsturm, der nach dem Gesetz dazu dienen mußte, die Landwehr im Nothfall zu complettiren. Das wäre die Lage, wenn wir dies Gesetz nicht beschlössen. Es ist also von irgend welcher Auflegung neuer Verpflichtungen gar nicht die Rede. Die Absicht dieses Gesetzes ist lediglich, Zweifel zu beseitigen, einer möglichen Willkür von Seiten der militärischen Behörden vorzubeugen. Es hat mir einen tragikomischen Eindruck gemacht, wenn der Abg. v. Schorlemer mitten hier im ruhigen behaglichen Saale von den schweren Opfern, welche die Landsturmpflicht dem Bürger auferlege, redete. Vor uns liegt ein Gesetz, von dem wir alle hoffen und die meisten wohl auch zuversichtlich glauben, daß wir sein Inslebentreten bei unseren Lebzeiten niemals sehen werden. Seit mehr denn zwei Generationen sind so ungeheure Forderungen an die kriegerischen Leistungen der Nation niemals gestellt worden. Für jenen Fall der äußersten Noth aber, wenn der Bürger Alles an Alles setzen muß, ist es ganz und gar vergeblich, einige Clauseln aufzustellen, die dann unfehlbar mit Füßen getreten werden. Keine Macht der Welt wird, wenn der Feind mitten im Lande steht, einen kräftigen General verhindern, seine incompletten Landwehrbataillone aus dem Landsturm, den er gerade zur Hand hat, zu ergänzen. Weil in der socialistischen und ultramontanen Presse behauptet worden ist, es solle dem Volke von Neuem eine schwere Last aufgelegt werden, und man das Gesetz zu einem großen politischen Ereignisse aufgebauscht hat, so ist es dem Auslande gegenüber unsere Pflicht, ohne zu weit getriebene formalistische Bedenken der Regierung entgegenzukommen. Wir müssen dem Auslande gegenüber auch den Schein vermeiden, als ob wir nur im Entferntesten das erkünstelte Mißtrauen fremder Mächte und einzelner einheimischer Parteien gegenüber den ehrlichen friedlichen Absichten der Reichsregierung theilten. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Reichensperger (Olpe): Ich fühle kein Bedürfniß, die neuen Lasten zu charakterisiren, die dem Lande durch das Gesetz auferlegt werden: daß dieselben aber doch in der That nicht so geringfügig sind, als dies der Vorredner annimmt, scheint mir unzweifelhaft. Der Art. 59 der Reichsverfassung bestimmt, daß jeder wehrfähige Deutsche 7 Jahre dem stehenden Heere angehört und sodann noch 5 Jahre der Landwehr. Daraus folgt unzweideutig, daß ein Landwehrmann, der wirklich 5 Jahre in der Landwehr gedient hat, fernerhin verfassungsmäßig nicht nochmals zur Landwehr eingezogen werden darf, auch wenn er später noch zum Aufgebot des Landsturms gehört. Ich beschränke also die verfassungsmäßige Unzuläßigkeit dieses Paragraphen auf diejenigen Mannschaften, die bereits 5 Jahre factisch in der Landwehr gedient haben, bei denjenigen Mannschaften aber, die noch gar nicht gedient haben, erkenne ich einen verfassungsmäßigen Hinderungsgrund, sie in die Landwehr einzustellen, nicht an.

Bei der Abstimmung über Al. 1 werden die Anträge Duncker und Graf Ballestrem gegen die Fortschrittspartei und das Centrum abgelehnt, und Al. 1 angenommen. Einstimmig wird die von Reichensperger (Olpe) vorgeschlagene redactionelle Verbesserung zu Al. 2 genehmigt und der § 5 der Commission mit der erwähnten Verbesserung in Alinea 2 in namentlicher Abstimmung mit 176 gegen 104 Stimmen angenommen. Mit der Minorität stimmen Sonnemann und Hasselmann. — Auch die folgenden §§ 6—9 werden unter Ablehnung der Amendements angenommen. Das Ergebniß ist die unveränderte Annahme der Beschlüsse der Commission mit einer kleinen Verbesserung in der Redaction des § 5 Al. 2. — Nächste Sitzung Dienstag.

Danzig, den 12. Januar.

Die Bankgesetz-Commission ist sehr fleißig gewesen. Gestern waren es 8 Tage, seitdem sie in die Specialberathung der umfangreichen, diese so schwierige Materie behandelnden Regierungsvorlage eintrat, und spätestens morgen ist der Abschluß der ersten Lesung zu erwarten. So viel steht fest, daß das Bankgesetz in dieser Session unzweifelhaft zu Stande kommt. Zwar ist es in der Commission zu sehr lebhaften Debatten gekommen, die leitenden Grundsätze des Gesetzes: Reichsbank, Contingentirung, Entschädigung, sind aber noch keinen Augenblick angezweifelt worden. Ein Zwiespalt herrscht nur über das künftige Verhältniß der Privatnotenbanken. Auf der einen Seite billigt man den Regierungsentwurf und geht von dem Standpunkte aus, daß den Privatbanken nicht unbedingt die ihren Geschäftsbetrieb erschwerenden Bedingungen und das schließliche Aufhören ihrer Concession zur Notenausgabe dictirt werden können, sondern daß sie durch Auferlegung von Beschränkungen bloß veranlaßt werden können, freiwillig sich dem neuen Bankgesetz zu unterwerfen, während man auf der andern Seite glaubt, dazu berechtigt zu sein, durch Gesetz ihnen die erschwerenden Bedingungen aufzuerlegen und das Ende ihrer Concession herbeizuführen. Zwischen diesen beiden Gesichtspunkten hat sich die Commission bis jetzt noch nicht entschieden; entscheidend wird dafür schließlich wohl die Stellung sein, welche die Regierungen in dieser Hinsicht einnehmen.

Der Reichstag hat gestern das Landsturmgesetz in zweiter Berathung im Wesentlichen nach den Anträgen der Commission mit Ablehnung fast aller gestellten Amendements genehmigt. Heute beginnt die Berathung des Reichscivilehegesetzes. Der heißeste Kampf wird sich wohl über § 79 des Entwurfes (siehe den Leitartikel in heutiger Morgennummer) entspinnen. Selbst die „Kreuz-Ztg." wundert sich heute über die darin enthaltene Concession an ihre Doctrinen. Sie nennt ihn einen „bemerkenswerthen Paragraph", und nennt seine Aufstellung einen „unter allen Umständen bemerkenswerthen Vorgang", womit sie wohl sagen will, daß ein ihr günstiger Wind in den oberen Regionen sich in dem wirklich merkwürdigen Paragraphen zu äußern beginnt. Doch merkt sie selbst sehr wohl, daß der Inhalt desselben gar nicht in das Gesetz gehört; das feudale Blatt schreibt nämlich: „Es wird gewiß Viele überraschen, in einem für das deutsche Reich bestimmten Gesetze einem so ausdrücklichen Hinweise auf „kirchliche Verpflichtungen" zu begegnen, und man könnte die Frage aufwerfen, ob eine Bestimmung, über die an und für sich kein Zweifel sein sollte, und die auch in rechtlicher Beziehung keinem Zweifel unterliegt, noch als eine Art gesetzgeberische Mahnung an das deutsche Volk in das Gesetz hineingehört." Wir werden dabei an einem Artikel erinnert, in welchem Guido Weiß in der „Wage" vor etwa 14 Tagen den bekannten Erlaß des Herrn Oberpräsidenten v. Horn vom 5. Dezember 1873 besprach. Er leitete denselben folgendermaßen ein:

„Das Gesetz vom 9. März d. J. wäre ein ernsthafter, schwerwiegender Gewinn, — wenn er nur erst sicher wäre. Aber man sehe sich doch nur die Entstehung dieses Gesetzes an, wie seine charakteristischste Bestimmung, die Ausschließung der Geistlichen von der Standesbuchführung, nur „aus Bosheit" vom Herrenhause eingefügt worden ist; man beachte, wie diese tiefgreifende Reform in die Welt hinausgeschickt worden ist fast ohne jegliche erläuternde Belehrung und Weisung — um jedes Landesgestüt-Rescript würden mehr Instructionen und Reglements erlassen worden sein —; man höre endlich jenes über alle Maßen jämmerliche Wehklagen, daß die Pastoren — hätten sie wenigstens ihre Küster mit dem Klagegesange vorangehen lassen — über den Wegfall ihrer Gebühren erheben. Dazu kommen nun die Sorgen höheren Ranges, um eine fortschreitende Entchristlichung des Volkes. Ihnen hat neulich ein hoher Beamter, der auch recht wohl weiß, was in Berlin an höherer Stelle wohlgefällig aufgenommen wird und was nicht, der Oberpräsident Horn zu Königsberg i. Pr., Ausdruck gegeben in einem Actenstücke, so fein, so bezeichnend, daß es wahrlich schade wäre, wenn diese Perle in dem Staube, den das Spectakelstück Arnim jetzt aufwühlt, sich verkrümelte."

Wir glaubten damals, daß der geistvolle demokratische Schriftsteller, welcher seine Wochenschrift, wie er sagte, in der wenig löblichen Absicht gründete, um uns „Wasser in den Wein zu gießen"; nur aus Schwarzseherei so urtheile. Die Debatten des Reichstages werden hoffentlich zeigen, ob wir Recht hatten.

Wie man uns berichtet, wird in dem preußischen Etat (dessen sofortige Vorlage leider wieder zweifelhaft geworden ist) in ausgedehnter Weise für die Verbesserung der Lage der Geistlichen gesorgt werden. Außer der Position behufs Entschädigung für den in Folge des Civilstandsgesetzes erlittenen Ausfall wird nämlich noch eine andere, betreffend Erhöhung des Minimalgehalts von 600 auf 800 Rℓ, in das Budget eingestellt werden.

Don Carlos hat es für nöthig befunden, ein pomphaftes Manifest gegen seinen Vetter zu erlassen, ein Beweis, wie sehr seine Lage durch die Proclamation Alfonso's gefährdet ist. Der uns telegraphisch übermittelte Inhalt des Manifestes kann wohl nur dazu dienen, die Stellung seines Gegners zu befestigen.

Mac Mahon wird, wie sich jetzt zeigt, wieder vollständig durch den intriganten Broglie geleitet. Dieser will es auch unternehmen, ein neues Cabinet zu bilden, in welchem alle conservativen Parteien vertreten sein sollen; vorher soll aber die Berathung der constitutionellen Gesetze stattfinden. Broglie, der am 16. Mai durch das Votum der Nationalversammlung über dieselben Vorlagen gestürzt wurde, will sich nicht noch einmal einer sichern Niederlage aussetzen. Ob Broglie's Plan gelingen wird, hängt davon ab, ob sich die Legitimisten noch einmal von ihm in's Garn locken lassen; denn ohne sie bekommt er keine Majorität zusammen. Ein neues Programm soll ihnen als Lockspeise hingehalten werden.

Deutschland.

△ Berlin, 11. Jan. Im Bundesrathe regt sich, dem Vernehmen nach, lebhafter Widerspruch gegen die Reichstagsbeschlüsse über das Naturalleistungsgesetz und zwar wegen der Erhöhung des Verpflegungsgesetzes von 7½ auf 10 Sgr.; man hält diese Erhöhung für zu hoch und namentlich in einzelnen Landestheilen für unerschwinglich. Es dürfte in dieser Beziehung indessen bis zur dritten Lesung ein Vermittelungsvorschlag angenommen werden. Das Zustandekommen des Gesetzes ist jedenfalls gesichert. — Die Ausdehnung der Debatte über das Civilehegesetz hängt lediglich davon ab, wie weit das Centrum dagegen opponirt, die Majorität hat in keiner Weise Neigung zu längeren Debatten, bei denen es sich nur um Wiederholungen der bereits stattgehabten Erörterungen handeln kann. Seitens der Majorität werden hauptsächlich Modificationen gegen die Bestimmungen über den Consens (§§ 28—31) zu erwarten sein. Der Abgeordnete Zinn bereitet Anträge vor, welche sich auf die Einführung der Todesursachen in die Sterbelisten der Civilstandsbücher gerichtet sind. Eine derartige Einrichtung ist von den Gesundheitspflege-Vereinen lebhaft angeregt worden. Sie hängt auch mit dem Leichenschaugesetze zusammen, dessen Erlaß die Reichsregierung beabsichtigt. — Fürst Bismarck befindet sich auf dem Wege der Besserung — sein neuestes Unwohlsein war die Folge einer Erkältung; — doch ist ihm von den Aerzten Schonung auferlegt worden, weshalb auch bisher neue Einladungen zu den parlamentarischen Soiréen des Fürsten noch nicht ergangen sind.

— Der deutsche nautische Verein, welcher im nächsten Monat hier wie gewöhnlich seine Jahresversammlung abhalten wird, hat auf seiner Tagesordnung diesmal folgende Gegenstände: Matrosenmangel, Schulschiffe, Lichtfeuer, Nebelsignale, Stauung von Getreide auf Seeschiffen. Die Bezirksvereine, welche sich seiner Organisation angeschlossen haben, verhandeln gegenwärtig, ein jeder unter sich, über diese Fragen. Dabei zeigt sich über die augenblicklich brennendste Frage, die der Einrichtung von Schulschiffen, noch große Meinungsverschiedenheit. Während der Bremer Verein sich nach längerer Berathung in begrenzter Weise für Schulschiffe entschieden hat und die Vereine zu Vegesack, Elsfleth, Brake und Kiel auf seine Seite getreten sind, will eine Commission des Hamburger Vereins sowohl wie der Verein zu Bremerhaven nichts davon wissen. Letzterer kommt statt dessen auf den Schiffsjungenzwang zurück, der früher im Bremer Staatsgebiet bestand, d. h. die Verpflichtung des Rheders, jedem ausgehenden Schiff einen oder mehrere Schiffsjungen mitzugeben. In Betreff der Getreidestauung gehen die Interessen der Nordsee und der Ostsee wieder einmal stark auseinander, da auf letzterer meist nur kleinere Schiffe verkehren.

— Die Krankheit des General-Telegraphen-Directors, Generalmajor Meydam, welche ihn bereits seit fast 4 Wochen auf's Lager geworfen, nahm in den letzten Tagen eine sehr schlimme Wendung und giebt Grund zu ernsten Besorgnissen für das Leben des Erkrankten. Mit der interimistischen Leitung der General-Telegraphen-Direction ist der Geheime Ober-Regierungsrath Elsässer betraut.

— Am vergangenen Sonnabend zahlte die K. Münze hierselbst zum ersten Male ihre Arbeiter nach dem neuen Marksystem aus. Als große Münze wurden hauptsächlich Fünf-Markstücke ausgegeben.

Frankreich

Paris, 9. Jan. Heute wurden in einem großen Theil der Kirchen von Paris wie von ganz Frankreich Messen zu Ehren des verstorbenen Ex-Kaisers Napoleon III. gelesen. In der Kirche Saint Augustin fand die Hauptfeier oder vielmehr Hauptdemonstration von 12 bis 1¼ Uhr statt. Die Zahl der mit Veilchen geschmückten Frauen und Männer, die sich eingefunden, war größer als letztes Jahr, und man kann die Menge auf über 12—15,000 Mitglieder beider Geschlechter schätzen. Von halb 12 Uhr an war die Kirche bereits so überfüllt, daß Niemand mehr Zulaß erhielt und die große Masse auf der Straße harren mußte. Natürlich verließ Keiner den Platz, damit Jedermann erfahre, wie groß noch die Zahl der getreuen Imperialisten sei. Unter der Menge selbst herrschte

die größte Zuversicht auf die bonapartistische Sache; vielfach wurde die Ansicht laut, daß „die napoleonische Idee „große Fortschritte mache, daß die Faubourgs bereits gewonnen seien und daß, falls man heute ein Plebiscit anordne, nicht allein das Landvolk, sondern auch die Stadtbewohner für Napoleon IV. stimmen würden. Der Glaube, daß Napoleon IV. bald zurückkehren werde, war übrigens unter der ganzen Menge verbreitet. Die Polizeidiener waren äußerst höflich. Unter den Anwesenden befanden sich alle Notabilitäten, natürlich auch Rouher. Von der ex-kaiserlichen Familie waren anwesend die Prinzessin Mathilde, die Prinzen Joachim und Achilles Murat, so wie der Prinz Napoleon, den aber die Imperialisten absichtlich zu meiden schienen. Die Ex-Königin Isabella, die bei solchen Gelegenheiten sich sonst immer eingefunden, fehlte dieses Mal. Sie hatte sich von ihrem ersten Kammerherrn, dem Herzog v. Conquista, vertreten lassen. Es hieß, sie sei in Folge des letzten spanischen Ereignisses noch zu angegriffen. Als nach beendeter Messe die hochgestellten Bonapartisten an der Thür der Kirche erschienen, entblößte ein großer Theil der auf der Straße Harrenden das Haupt, doch kein Ruf wurde gehört, wie denn auch die ganze Feier ohne jegliche Störung verlief. Die bonapartistischen Blätter sind heute mit schwarzem Rand erschienen.

— Unter den Petitionen, welche die National-Versammlung gestern im Papierkorb begrub, war eine, welche die Kammer aufforderte, „nicht durch bloße Worte, sondern durch einen formellen Act" gegen die Besetzung Rom's durch die Italiener zu protestiren! — Der Pfarrer Santa Cruz scheint auf dem Rückwege nach Spanien zu sein. Er war gestern in Dax. — Die „Semaine religieuse" zeigt an, daß der Cardinal-Erzbischof für die Erzdiöcese die sogenannten Gebetsvereine genehmigt habe. Die „Corresp. Havas" bemerkt dazu: „Die Aufgabe dieser Vereine soll darin bestehen, den Unglauben und die Irreligiosität gewisser Klassen der Einwohner todt zu beten."

Spanien.

— Nach Berichten aus San Sebastian ist am 7. d. M. die Stadt Astigarraga, an der Straße von Irun nach Tolosa ungefähr in der Mitte dieser Strecke gelegen, von Neuem mit Proviant und Munition versehen worden. Die ganze Brigade Blanco, von Loma selbst geführt, deckte den Transport. Die Carlisten setzten nur geringen Widerstand entgegen, und entsprechend klein waren auch die Verluste der Armee.

Italien.

Rom, 6. Jan. Leider erlebt die Affaire von Villa Ruffi stets neue Auflagen. Fast täglich sehen wir die Gerichte Ordonnanzen erlassen, wonach kein Grund vorhanden sei, gegen gewisse Angeklagte einzuschreiten, welche entweder der Theilnahme an der „Internationale" oder der Conspiration gegen die monarchisch-constitutionelle Ordnung beschuldigt waren. So wurde gestern durch eine Sentenz des Tribunals von Trani der Hr. Enrico Brignami aus Lodi frei, nachdem er viele Monate hindurch gefangen gehalten wurde, und heute durch Urtheilspruch des Tribunals von Lucca die Herren Ugo Noceri und Ugo Bagnoli, nachdem sie fünf Monate hindurch unschuldig im Gefängniß gehalten worden waren.

— 7. Jan. Nach der Mittheilung des Präsidenten des römischen Gerichtshofes erreichten in der Provinz Rom die während des abgelaufenen Jahres angezeigten Verbrechen (reati) die hohe Zahl von 28,140, darunter 161 Morde. Alle Welt staunt, am meisten die Clerikalen. Es war aber unter dem vorigen Regimente nicht besser, was sich aus den ordini di arresto des Generaldirectoriums der Polizei leicht nachweisen ließe. Allein man erfuhr nichts Näheres darüber, denn so oft der Advocat Marchetti eine Statistik der begangenen Verbrechen veröffentlichen wollte, trat ihm Monsignor Governatore di Roma mit einem Veto entgegen.

England.

London, 11. Jan. Die Kohlengrubenbesitzer in Northumberland haben beschlossen, die Arbeitslöhne um weitere 20 % herabzusetzen. — Der Prinz Louis Bonaparte wird am 22. d. M. sein Schlußexamen in Woolwich ablegen.

Türkei.

Constantinopel, 9. Jan. Ein Circulär des Großveziers an die Provinzial-Gouverneure begleitet den Text des Gesetzes über das neue Unterthanen-Verhältniß. Darin werden erstlich Ehen zwischen Persern und Ottomanen untersagt, zweitens die richterlichen Beamten für die Duldung jeder Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht und drittens alle solchen Ehen entsprossenen Kinder als ottomanische Unterthanen behandelt und der militärischen Conscription, sowie allen anderen Staatslasten unterworfen.

Danzig, 12. Januar.

* Gestern hielt im Bildungs-Verein Herr Lehrer Gebauer einen lehrreichen culturgeschichtlichen Vortrag über die Leichenverbrennungen bei den verschiedenen Völkern des Alterthums und die sanitäre Bedeutung der neuerdings wieder angestrebten Feuerbestattung. Die Versammlung gab ihr Einverständniß, namentlich in letzterer Beziehung, durch lebhaften Beifall zu erkennen. Die Fragebeantwortung bot nichts von Erheblichkeit.

Berichtigung. In dem Referate über das Sinfonie-Concert in der heutigen Morgenzeitung haben sich einige sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen. Es muß heißen: „Stretta" eines Opernfinale's statt „Tretta". Ferner ist die Mozart'sche „Anmuth und Geschwindigkeit" in „Geschmeidigkeit" zu verbessern. Die „Geschwindigkeit" könnte hier höchstens auf die schnellen Tempi des Abends Bezug haben. M.

* Den Stabsärzten der Landwehr vom 1. Bataillon Landwehr-Regiments Nr. 45, DDr. Funk und Sachs ist der Abschied bewilligt.

* Gestern Abend um 7 Uhr entstand in dem Hause Hundegasse No. 124 wiederum dadurch Feuer, daß man beim Aufthauen der Wasserleitung die Verpackung der Röhren in Brand steckte. Um ½10 Uhr Abends gerieth das Holländische Schiff „Enthoven & Zoon," Capt. Stomp, auf der Mottlau am Langlauf-Speicher liegend, in Brand. Das Feuer wurde von der herbeigeeilten Feuerwehr unter Anwendung eines Druckwerkes in kurzer Zeit bewältigt und blieb zum Glück auf die Cajüte beschränkt. Entstanden ist der Brand durch Ueberheizung eines eisernen Ofens.

* Dem Forstmeister Küster zu Marienwerder ist der Rang eines Regierungsraths beigelegt worden.

—§. Stuhm, 11. Jan. In der letzten Nummer unseres Kreisblattes sind die den Standesbeamten, welche zur Führung des Standesamts gesetzlich nicht verpflichtet sind, so wie die den Amtsvorstehern des Kreises zustehenden Remunerationen veröffentlicht worden. Der höchste den Standesbeamten gewährte Satz, wovon dieselben event. den Stellvertreter noch zu honoriren haben, beträgt 132 Mark. Zur weiteren Erledigung dieser Frage hat der Kreisausschuß auch den gesetzlich zur Führung des Standesamts verpflichteten Personen eine ziemlich in derselben Höhe laufende Entschädigung zugesprochen, welche von dem Standesamtsbezirk nach der Seelenzahl aufzubringen ist. (Hat der Kreisausschuß so beschlossen, so hat er einen Beschluß gefaßt, dem jede gesetzliche Grundlage fehlt. Wenn man den Standesbeamten eine Entschädigung zahlen will, kann das nur aus den Mitteln geschehen, die der ganze Kreis aufbringt. Die Eintheilung in „Standesamts-Bezirke" hat mit der Kreisordnung gar nichts zu thun. Der Standesamtsbezirk als solcher kann nicht besondern Steuern unterworfen werden. Ueberdies würde eine solche Besteuerung auch gegen das Civilstandsgesetz selber sein. Denn dieses bestimmt die Unentgeltlichkeit der Acte vor dem Standesbeamten und der Führung der Standesregister und diese Unentgeltlichkeit hört offenbar auf, wenn die Einnahmen eines Standesamtsbezirks für die Kosten des Standesamtes durch eine eigene Steuer eingezogen werden sollen. Die Red.) — Den Amtsvorstehern hat man die bisherigen Pauschquanta etwas beschnitten. Man entschädigt ihnen jetzt die Kosten für ein Dienstlocal, die Ausgaben für Licht, Heizung, Schreibmaterial und Schreibhilfe und vergütet ihnen die Dienstreisen. Diese Pauschquanta bewegen sich in den Grenzen von 123—600 Rℓ, je nach der Größe des Amtes. Darin sind indeß eben nicht die bei der Amtsverwaltung zu leistenden Ausgaben für Porto, den Amtsdiener und die Unterhaltung des Amtsgefängnisses einbegriffen. — Die Vorwerke Mienthen und Zawallidrogaa sind zu einer Ortschaft, welcher der Name Mienthen beigelegt ist, vereinigt und von dem Gutsbezirke Waplitz geschieden worden. — Die bisher von dem hiesigen Bürgermeister ausgeübte Local-Inspection über die katholischen Schulen in Pestlin, Pulkowitz und Kgl. Neudorf ist jetzt dem Sanitätsrath Dr. Hesse übertragen, nachdem die K. Regierung ersteren auf seinen Antrag von der Verwaltung dieses seines Amtes entbunden hat.

⊂ Schwetz, 11. Jan. Obwohl die Viehpreise in Folge Futtermangels um 25 bis 30 pCt. heruntergegangen sind, so zahlen wir dennoch nach wie vor für Fleisch dasselbe. So kostet hier 1 Pfd. Rindfleisch 4 Sgr., das Pfd. Schweinefleisch 5 Sgr., Preise, wie sie selbst in größeren Städten heute nicht mehr gefordert werden. Die Mandel Eier kostet 12 Sgr., 1 Pfd. Butter 10—13 Sgr. Trotz des billigen Weizens ist auch die Semmel nicht ein Gramm schwerer geworden, dasselbe gilt vom Brode. — Vom 1. Januar c. ab hörte in den hiesigen evangelischen Kirche das Einsammeln der Opfergaben durch den Klingebeutel auf. Um jedoch den Ausfall in der Kirchenkasse zu decken, sollen an der Hauptthür 2 Opferkasten zu freiwilligen Gaben eingerichtet werden. Das Eis an der Fähre bei Culm ist nunmehr so stark, daß seit einigen Tagen Lastwagen passiren dürfen.

r. Culm, 11. Jan. Auf dem Kreistage am 19. v. M. sind unter Anderem folgende Beschlüsse gefaßt worden: Der Etat für die Kreis-Communal-Kasse pro 1875 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 168,100 Rℓ festgestellt. Die Unterhaltungskosten der Chausseen sollen von 1876 ab derart festgestellt werden, daß die Chausseebau-Commission die einzelnen Chausseestrecken mit dem Techniker bereist und feststellt, welche Strecken einer Reparatur bedürfen. — Die Bewilligung einer jährlichen Beihilfe für die in Pr. Stargardt errichtete Präparanden-Anstalt wurde abgelehnt. — Der Bau einer Chaussee vom Bahnhofe Wallitz bis zur Straßburger Kreisgrenze wurde wiederholt abgelehnt. — Der Abänderung der Kreisgrenze bei Adlich-Ruda, wie solche durch den Königl. Commissar, projectirt ist, wurde die Zustimmung ertheilt.

— Infolge des Frostes kommen auf der Bahn jetzt häufiger Reifensprünge und mehr oder weniger gefährliche Entgleisungen vor. Eine Entgleisung hat auch in der Nacht zu Sonntag zwischen Bartenstein und Glommen stattgefunden.

(Eingesandt.)

Das Project, eine Erdtoffelstärke-, Syrup-, Trauben-Zucker- und Zucker-Couleur-Fabrik in Danzig auf Actien zu bauen, kam vor drei Jahren nicht zu Stande, weil die Capitalisten sich ungenügend betheiligten. Die nasse Erdtoffelstärke, die in der Provinz Preußen gewonnen wird, muß daher nach wie vor über deren Grenze, größtentheils nach Frankfurt a. O. verschickt werden und trägt die Bahnfracht mindestens 5 Sgr. pro Centner mehr, als sie nach Danzig kosten würde. Nimmt man an, daß in der Provinz 30 Stärkefabriken arbeiten und im Durchschnitte jede jährlich 2000 Ctr. Stärke macht, so beträgt dies 60,000 Ctr. mal 5 Sgr., oder 10,000 Rℓ, die Zinsen von 200,000 Rℓ zu 5%. Mit diesem Capitale wird nicht nur obige Fabrik, die 60,000 bis 80,000 Ctr. Stärke jährlich verarbeiten kann, hergestellt, sondern auch vollständig im Betriebe erhalten. Die wilde überlebte Gründungszeit, mit ihren unbegrenzten Verlusten, hat zwar vor leichtsinniger Capital-Anlage zurückgeschreckt, jedoch um so mehr den dringenden Wunsch nach sicheren Geschäften, nach solidem Zins rege gemacht. Den Capitalisten bietet sich hier an einem See-Großhandels-Platze ein Unternehmen, durch das Handelsartikel, die gangbare Nahrungsmittel im In- und Auslande sind, fabrizirt werden, eine Capital-Anlage, die die ersparte Bahnfracht solide verzinst. Wäre es da nicht an der Zeit, das Project von Neuem aufzunehmen? -ch-

Vermischtes.

* Der Postamts-Assistent Herr Hellwig in Lauenburg in Pomm. hat einen Auszug aus der neuen Post-Ordnung vom 18. Dezember 1874 aus den neuen Post-Tarif, giltig vom 1. Januar 1875 herausgegeben. Die erste Auflage von 950 Exemplaren ist schnell vergriffen worden, so daß eine zweite Auflage jetzt erschienen ist.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, 12. Januar. Angekommen Abends 4 Uhr.

		Crs.v.11			Crs.v.11
Weizen			Pr. 4½% consl.	105,90	105,70
gelber			Pr. Staatsschldſ.	91	91
Januar	—	—	Wstp. 3½% Pfdb.	86,60	86,60
April-Mai	182,50	185	do. 4% do.	96	96
Rogg. flau,			do. 4½% do.	101,50	101,30
Januar	153	153	Danz. Bankverein	66	66
April-Mai	146	147,50	Lombarden[ex.Cp.	228	228
Mai-Juni	144,50	146	Franzosen	544	543
Petroleum			Rumänier	35	35,70
Januar			Neue franz. 5% A.	100,70	—
pr. 200 ℔.	25,50	26	Oester. Creditanst.	415,50	416
Rüböl April-M.	55,50	56	Türken (5%)	43,50	43,50
Spiritus			Oest. Silberrente	69,20	69,20
Januar	55,40	55,60	Russ. Banknoten	283	282,60
April-Mai	57,20	57,30	Oester. Banknoten	182,90	183,4
Ung. Schatz-A. II.	91	91,10	Wechselcrs. Lond.	20,27	—

Ital Rente 67,55.

Frankfurt a. M., 11. Jan. Effecten-Societät. Creditactien 203⅞, 1860er Loose 113⅛, Franzosen 272¼, Galizier 220½, Lombarden 114, Silberrente 68⅝, Elisabethbahn 172½. Ziemlich fest.

Hamburg, 11. Januar. [Productenmarkt.] Weizen loco still, auf Termine matt. — Roggen loco still, auf Termine matt. Weizen pr. Januar 126℔. 1000 Kilo 190 Br., 188 Gd., pr. Januar-Februar 126℔. 191 Br., 190 Gd., pr. April-Mai 126℔. 188 Br., 187 Gd., pr. Mai-Juni 126℔. 188 Br., 187 Gd. — Roggen pr. Januar 1000 Kilo 160 Br., 158 Gd., pr. Januar-Februar 160 Br., 158 Gd., pr. April-Mai 150½ Br., 149½ Gd., pr. Mai-Juni 150½ Br., 149½ Gd. — Hafer und Gerste still. — Rüböl matt, loco und pr. Januar 56, pr. Mai pr. 200 ℔. 57. — Spiritus ruhig, pr. 100 Liter 100 % pr. Januar 44, pr. Februar-März 44, pr. April-Mai 45½, pr. Mai-Juni 46. — Kaffee ruhig, geringer Umsatz. — Petroleum matt, Standard white loco 11,80 Br., 11,70 Gd., pr. Januar 11,70 Gd., pr. Januar-März 11,30 Gd., pr. August-Dezbr. 12,25 Gd. — Wetter: Schön.

Amsterdam, 11. Januar. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen loco geschäftslos, pr. März 270, pr. Mai 273, pr. Novbr. 280. — Roggen loco unverändert, pr. März 189, pr. Mai 183½, pr. Juli 185½, pr. October 186½. — Rüböl loco 32⅜, pr. Frühjahr 33¼, pr. Herbst 35.

London, 11. Jan. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Guter englischer Weizen matt, geringerer 1 bis 2s niedriger, Faßmehl und Mahlgeste je ½, Mais 1s billiger, Hafer ¼—½s höher gegen die Preise vom letzten Montag. — Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 18,524, Gerste 26,797, Hafer 48,368 Qrtrs. — Wetter: Schön.

London, 11. Jan. [Schluß-Course.] Consols 92$\frac{7}{16}$. 5% Italienische Rente 66⅜. Lombarden 11$\frac{5}{16}$. 5% Russen de 1871 100¼. 5% Russen de 1872 99⅝. Silber 57½. Türkische Anleihe de 1865 45$\frac{1}{16}$. 6% Türken de 1869 55¾. 6% Vereinigt. Staaten pr. 1882 103⅜. 6% Vereinigt. Staaten 5% fundirte 103¼. Oesterreichische Silberrente 67¼. Oesterreichische Papierrente 63¼. — 6% ungarische Schatzbonds 91¼. — Platzdiskont 4⅛ %. — Ruhig.

Liverpool, 11. Jan. [Baumwolle] (Schlußbericht.) Umsatz 18,000 Ballen, davon für Speculation und Export 5000 Ballen. — Middling Orleans 7⅞, middling amerikanische 7⅝, fair Dhollerah 5, middl. fair Dhollerah 4⅝, good middl. Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4, fair Broach 5⅛, new fair Domra 5⅛, good fair Domra 5½, fair Madras 4⅞, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅝. — Stetig. Surats strammer. Verschiffungen ruhig, äußerste Sonnabend-Preise schwer zu erhalten.

Paris, 11. Jan. (Schlußcourse.) 3% Rente 62,25. Anleihe de 1872 100,37½. Italienische 5% Rente 66,65. Italienische Tabaks-Actien —. Franzosen 671 25. Lombardische Eisenbahn-Actien 287 50 Lombardische Prioritäten 244,00. Türken de 1865 43,17½. Türken de 1869 287,50. Türkenloose 123,75.

Paris, 11. Jan. Productenmarkt. Weizen ruhig, pr. Januar, pr. Februar und pr. März-April 25,25, pr. Mai-August 26,00. Mehl matt, pr. Januar und pr. Februar 53,00, pr. März-April 53,25, pr. Mai-August 55,50. Rüböl weichend, pr. Januar 76,00, pr. März-April 77,00, pr. Mai-August 78,00, pr. Septbr.-Dezbr. 79,50. Spiritus behpt., pr. Januar 52,00, pr. Mai-August 55,00.

Petersburg, 11. Jan. (Schlußcourse.) Londoner Wechsel 3 Monat 33½. Hamburger Wechsel 3 Mon. 285½. Amsterdamer Wechsel 3 Mon. 164⅛. Pariser Wechsel 3 Monat 349⅝. 1864er Prämien-Anl. (gestplt.) 192. 1866er Präm.-Anl. (gestplt.) 190. ½ Imperials 5,91. Große russische Eisenbahn 150. Russische Bodencredit-Pfandbriefe 103. — Productenmarkt. Talg loco 48,25, pr. August 48,75. Weizen pr. Mai 10,25. Roggen pr. Mai 7,00. Hafer loco 5,00, pr. Mai 4,75. Hanf loco —. Leinsaat (9 Pud) pr. Mai 13,00. — Wetter: 11 Grad Kälte.

Antwerpen, 11. Januar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig. — Roggen matt, Odessa 18¼. — Hafer behauptet. — Gerste stetig. — Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 26 bez., 26½ Br., pr. Januar 26 Br., pr. Februar 26 Br., pr. März 26½ Br., pr. September 30 Br. — Weichend.

Danziger Börse.

Amtliche Notirungen am 12. Januar.

Weizen loco sehr flau, pr. Tonne von 2000 ℔.

fein glasig u. weiß	134-139℔.	204 222 Rℓ Br.	175-198 Rℓ bez.
hochbunt . . .	132 135℔.	201 210 Rℓ Br.	
hellbunt . . .	130-133℔.	195 204 Rℓ Br.	
bunt	126-131℔.	186 195 Rℓ Br.	
roth	132 137℔.	174 183 Rℓ Br.	
ordinär	126-134℔.	156 180 Rℓ Br.	

Regulirungspreis 126℔ bunt lieferbar 187 Rℓ

Auf Lieferung 126℔ bunt pr. April-Mai 191 Rℓ Br., pr. Juni-Juli 198 Rℓ Br.

Roggen loco fester, pr. Tonne von 2000 ℔. 125℔ 153½ Rℓ.

Regulirungspreis 120℔ lieferbar 148 Rℓ

Auf Lieferung pr. April-Mai 153 Rℓ Br.

Gerste loco pr. Tonne von 2000 ℔. große 111℔. 113℔. 168 Rℓ

Spiritus pr. 10,000 % Liter loco 53,25 Rℓ

Frachten vom 3. bis 10. Januar.

Für Holz pr. Frühjahr St. Nazaire fichtene Balken 37½% und 15% pr. Last von 80 Cubikfuß. Melasse in Petroleumfässern 48 Frcs. pr. eingenommene 2000 B. K. nach Bordeaux. Ab Bordeaux 8 Rℓ Pr.-Crt. und 15% pr. eingenommene To. von 4 Orhoft Wein.

Wechsel- und Fondscourse. London, 8 Tage 20,45 Gd., do. 3 Mon. 20,275 Gd. Amsterdam, 8 Tage 173,95 Gd., do. 2 Mon. 172,85 Gd. Paris, 8 Tage 81,35 Gd. 4½% Preuß. Consolidirte Staats-Anleihe 105,75 Gd. 3½% Preußische Staatsschuldscheine 90,62 Gd. 3½% Westpreußische Pfandbriefe, ritterschaftlich 86,22 Gd., 4% do. do 95,76 Gd. 4½% do. do. 101,50 Br. 5% Danziger Versicherungs-Gesellschaft „Gedania" 95 Br. 5% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe 99,50 Br. 5% Pommersche Hypotheken-Pfandbriefe 99,50 Br.

Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Danzig, 12 Januar 1875

Getreide-Börse. Wetter: feucht und mäßiges Thauwetter. Wind: W.

Weizen loco verkehrte in Folge der matten englischen Depeschen am heutigen Markte wieder in sehr flauer und lustloser Stimmung; unsere Exporteure hielten sich ganz zurück, und dasjenige, welches von der mäßigen Zufuhr verkauft werden mußte, konnte nur sehr schwer und auf's Neue billiger als gestern placirt werden; 120 Tonnen sind verkauft, Mehreres blieb unverkauft zurück. Bezahlt ist Sommer- 131, 133, 135/36℔. 175, 176 Rℓ, hellbunt 128℔. 184 Rℓ, 131℔. 186 Rℓ, hochbunt und glasig 132℔. 190 Rℓ, 135℔. 196, 198 Rℓ, weiß 127℔. 186 Rℓ pr. Tonne. Termine flau, April-Mai 191 Rℓ Br., Juni-Juli 198 Rℓ Br. Regulirungspreis 187 Rℓ.

Roggen loco fester, 120℔ 149, 150 Rℓ, 125℔. 153½ Rℓ, pr. Tonne ist bezahlt Umsatz 55 Tonnen. Termine geschäftslos. April-Mai 153 Rℓ Br. Regulirungspreis 148 Rℓ — Gerste loco große 111, 113℔. 168 Rℓ pr. Tonne bezahlt. — Spiritus loco ist zu 53,25 Rℓ pr. 10,000 Liter % verkauft.

Productenmärkte.

Königsberg, 11. Januar (v. Portatius & Grothe) Weizen pr. 1000 Kilo hochbunter 128℔. 183½, 130℔. 181¼, 132/3℔. 183½, 133/4℔ 185¾, russ. 124℔. 195, 133℔ 190 Rℓ bez., bunter 130℔. 177¾, russ. 126℔. 174, blausp. 169½, 127℔. 171¾, 128℔. 176¼. 128 9℔ 178, 130℔. 177½, 131℔. 179, 132℔. und 133℔. 180, 133℔. 178 Rℓ bez., rother 129/30℔. 130 ℔. 174, 130/1℔ und 134/5℔ 178½, russ. 122 3℔. 172, 124/5℔ 172½, 125℔. 176½, 126/7℔ 173½, 127℔. 174 Rℓ bez. — Roggen pr. 1000 Kilo inländischer: 122/3℔. 137½, 126/7℔. 141¾, 127℔ 142, 142½, 129℔ 144¼ Rℓ bez. fremder: 113℔ 127½, 128¾, 113/4℔ 130, 114℔. 132, 115℔ 131¼, 116℔. 132½, 116/7℔ 130, 117℔ 133¾, 118℔. 132½, 119℔. 135, 135¼, 120℔ und 122℔. 136¼, 122℔ bez. 130 121℔. 136¼, 123℔. 137½ Rℓ bez., Frühjahr 140 Rℓ bez. — Gerste pr. 1000 Kilo große 150½ Rℓ bez. kleine 148¼, 150, 151¼ Rℓ bez. — Hafer pr. 1000 Kilo loco russ. 148¾, 150, 151, 151½, 152, 154, 155, schwarz 156 Rℓ bez. — Erbsen pr. 1000 Kilo weiße 160, 161½, 165 Rℓ bez., grüne 160½, 162¼ Rℓ bez. — Bohnen pr. 1000 Kilo 180 Rℓ bez. — Wicken pr. 1000 Kilo 166¾, 170 Rℓ bez. — Leinsaat pr. 1000 Kilo feine 212, 323¾, hochfein 232¾, 240 Rℓ bez. — Rübsen pr. 1000 Kilo russ. 200, 214, 220, 227. Dotter 201½ Rℓ bez. — Russische Rübkuchen 13 Rℓ bez. — Spiritus pr. 10,000 Liter % ohne Faß in Posten von 5000 Liter und darüber loco 57 Rℓ Br., 55¼ Rℓ G., 55½ Rℓ bez., Januar 57 Rℓ Br., 55¼ Rℓ Gd., Jan.-März 57½ Rℓ Br., 56½ Rℓ Gd., Frühjahr 60¼ Rℓ Br., 59¼ Rℓ Gd., Mai-Juni 61½ Rℓ Br., 60½ Rℓ Gd., Juni 62¼ Rℓ Br., 61¾ Rℓ Gd., Juli 63¼ Rℓ Br., 62½ Rℓ Gd., August 64¼ Rℓ Br., 64 Rℓ Gd., Septbr. 65¼ Rℓ Br., 64¾ Rℓ Gd.

Stettin, 11. Jan. Weizen pr. April-Mai 188,00 Rℓ, pr. Mai-Juni 189,50 Rℓ Roggen pr. Januar 156,00, Rℓ, pr. April-Mai 148,00 Rℓ, pr. Mai-Juni 145,00 Rℓ Rüböl 100 Kilogr. pr. Januar 52,00 Rℓ, pr. April-Mai 54,00 Rℓ — Spiritus loco 54,20 Rℓ, pr. Januar 54,80 Rℓ, pr. April-Mai 58,00 Rℓ, pr. Juni-Juli 59,50 Rℓ — Winterrübsen geschäftslos, pr. 2000 ℔. loco 246—255 Rℓ, pr. März-April 267 Rℓ nom., pr. April-Mai 270 Rℓ nom., pr. September-October 275 Rℓ nom. — Petroleum loco 13,25—40 Rℓ nach Lagerplatz bez., Regulirungspreis 13 Rℓ, Januar 13 Rℓ Br., 12,75 Rℓ Gd., Januar-Februar 12,25—30—35—40 bis 50 Rℓ bez. u. Br., 12,40 Rℓ Gd., September-October 12 Rℓ bez. — Schmalz, Wilcox loco 68 Rℓ bez., März-April 65,50 Rℓ bez.

Berlin, 11. Jan. Weizen loco pr. 1000 Kilogr. 165—210 Rℓ nach Qual. gefordert pr. April-Mai 186,00—185,00 Rℓ bez., pr. Mai-Juni 187,00—186,00 Rℓ bez., pr. Juni-Juli 189,50—188,00 Rℓ bez. — Roggen loco pr. 1000 Kilogr. 153—171 Rℓ nach Qual. gefordert, pr. Jan. 154,00—153,00 Rℓ bez., pr. Jan.-Febr. 153,00—152,50 Rℓ bez., pr. Frühjahr 149,00—147,50 Rℓ bez., pr. Mai-Juni 146,50—146,00 Rℓ bez., pr. Juni-Juli 146,00—145,00 Rℓ bez. — Gerste loco pr. 1000 Kilogr. 150—192 Rℓ nach Qual. gefordert. — Hafer loco pr. 1000 Kilogr. 162—194 Rℓ nach Qual. gefordert. Erbsen loco pr. 1000 Kilogr. Kochwaare 195—234 Rℓ nach Qual., Futterwaare 177—192 Rℓ nach Qual. — Weizenmehl pr. 100 Kilogr. brutto unverst. incl. Sack No. 0 27,50—26,50 Rℓ, No. 0 u. 1 25,50—24 Rℓ. Roggenmehl pr. 100 Kilogr. brutto unverst. incl. Sack No. 0 25—24 Rℓ, No. 0 u. 1 23—22,25 Rℓ, pr. Jan. 22,40 Rℓ bez., pr. Jan.-Februar 22,30—22,20—22,25 Rℓ bez., pr. Febr.-März 22 Rℓ bez., pr. März-April 21,90 Rℓ bez., pr. April-Mai 21,90—21,75—21,80 Rℓ bez., pr. Mai-Juni 21,75 Rℓ bez., pr. Juni-Juli 21,75 Rℓ bez. — Rüböl pr. 100 Kilogr. loco ohne Faß 54 Rℓ bez., pr. Jan. 54 Rℓ bez., pr. Jan.-Febr. 54 Rℓ bez., pr. April-Mai 56 Rℓ Br., pr. Mai-Juni 56,6 Rℓ bez., pr. Septbr.-October 59,5 Rℓ bez. — Petroleum raff. pr. 100 Kilogr. mit Faß loco 26,63 Rℓ bez., pr. Jan. 26 Rℓ bez., pr. Jan.-Febr. 25—24,9 Rℓ bez, pr. Febr.-März 24 Rℓ bez. — Spiritus pr. 100 Liter à 100% = 10,000% loco ohne Faß 54,6 Rℓ bez. mit Faß pr. Januar 55,8—55,6 Rℓ bez., pr. Jan.-Febr. 55,8—55,6 Rℓ bez., pr. April-Mai 57,5—57,3 Rℓ bez., pr. Mai-Juni 57,8—57,6 Rℓ bez., pr. Juni-Juli 58,8 Rℓ bez., pr. Juli-August 60—59,8 Rℓ bez., pr. August-Septbr. 60—60,3—60,2 Rℓ bez.

Viehmarkt

⁎ **Berlin**, 11. Jan. Auf heutigem Viehmarkte waren zum Verkauf an Schlachtvieh angetrieben: 2643 Stück Hornvieh, 8812 Schweine, 6834 Hammel und 128 Käiber. Auch der heutige Markt war recht flau, die Aufhebung der Schlachtsteuer scheint zunächst schon die Wirkung zu äußern, daß mehr Vieh an den Markt gebracht wird, und daß die Preise dadurch in weichende Richtung gedrängt werden. Hornvieh wurde stark für Export gekauft, konnte aber nur mit Mühe die notirten Preise durchsetzen. Prima-Qualität wurde mit 57 bis 58 Rℓ, 2. Sorte mit 45—48 Rℓ, 3. Sorte mit 36 bis 39 Rℓ pr. 100 ℔. Fleischgewicht bezahlt. — Der Schweinehandel war lebhaft, doch konnten die am Markt befindlichen Bestände nicht bewältigt werden. Beste fette Kernwaare erzielte 53—54 Rℓ pr. 100 ℔. Fleichgewicht. — Von Hammeln war nur gute Waare begehrt, doch erzielte dieselbe trotzdem nicht über 22,50 Rℓ pr. 45 ℔. Fleischgewicht. — Das Kälbergeschäft wickelte sich rasch ab und wurben für feine Waare auch gute Preise bewilligt.

Hypotheken-Bericht.

Berlin, 9. Jan. (Emil Salomon.) Umsätze fanden nur im geringen Maaße statt, da es an sofort realisirbaren Offerten zur 1. Stelle in Posten bis 20,000 Rℓ fehlt, während größere Summen von 40—50,000 Rℓ mehrfach angeboten. Feinste Gegend bedingt 4¼ %, in kleinen Summen, gute Mittelgegend 5 %. Wegen Mangels an kleineren Posten erster Hypotheken waren zweite Hypotheken mit 6 % verzinslich in feiner Stadtgegend mit 6½ %, in mittleren Gegenden innerhalb der Feuerkasse sehr gesucht und waren die Umsätze darin nicht unbedeutend. In ländlichen Hypotheken kein Umsatz Kreisobligationen gefragt und gut zu lassen. 5% Posener 100¼ Gd., Schlesische 101 Gd., 4½% Preußische 98 Gd., Schlesische 97½ Gd.

Schiffsnachricht.

Newyork. Das Hamburger Post-Dampfschiff „Goethe", Capitän Wilson, am 25. Dezember von Hamburg abgegangen, ist am 7. d. M. wohlbehalten hier eingetroffen.

Schiffs-Listen.

Neufahrwasser, 12. Jan Wind: WSW.
Nichts in Sicht.

Meteorologische Beobachtungen.

Jan.	Stunde	Barometer-Stand in Par.-Linien.	Thermometer im Freien.	Wind und Wetter.
11	4	339,19	— 6,4	S., flau, bezogen.
12	8	337,24	+ 0,0	SW., flau „
	12	336,14	+ 1,4	SW., mäßig, feiner Regen

Berliner Fondsbörse vom 11. Januar 1875.

Die heutige Börse eröffnete in recht fester Haltung, zu welcher der verhältnißmäßig günstige Ausweis der Preußischen Bank wohl die Basis abgegeben haben mag. Die Börse nahm auch den Anlauf zu einer dem entsprechenden Stimmung, konnte dieselbe aber nicht bis zum Schluß durchführen. Die internationalen Speculationspapiere notiren zwar die Course mit einer kleinen Avance gegen Sonnabend, können aber doch nicht fest genannt werden, da sie, mit noch höheren Notirungen einsetzend, sich nur in absteigender Richtung bewegten. Auf die localen Speculationswerthe hatte die Mattheit der Bergwerkseffecten vornehmlich Einfluß. Die auswärtigen Staatsanleihen waren mit Ausnahme von 1860er Loosen fest und in den Coursen unverändert. Oesterr. Renten und Amerikaner vorzugsweise belebt. Preußische und andere deutsche Staatspapiere fest und theilweis auch belebt. Das Geschäft in Eisenbahn-Prioritäten war durchweg fest und lebhaft. Auf dem Eisenbahnactien-Markte war die Stimmung ruhig. Leichte Bahnen fest, aber still. Bankactien in geringem Verkehr. Industriepapiere wenig fest und still. Montanwerthe matt.

† Zinsen vom Staate garantirt

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl	4½	105,75
Pr. Staats-Anl.	4½	—
do. do.	4	99,50
Staats-Schuldsch.	3½	91
Pr. Präm.-A. 1855	3½	133,75
Ostpreuß. Pfdbr.	3½	86,10
do. do.	4	95,50
do. do.	4½	101,95
Pommer. Pfdbr.	3½	86,80
do. do.	4	94,95
do. do.	4½	101,60
Posensche neue do	4	94,25
Westpreuß. Pfdbr.	3½	86,60
do. do.	4	96
do. do.	4½	101,30
do. do.	5	105,70
do. neue	4	94,55
do. do.	4½	101,30
Pomm. Rentenbr.	4	97
Posensche do.	4	96,60
Preußische do.	4	97,50
Bad. Präm.-Anl. von 1867	4	119,25
Bayer. Präm.-A.	4	120,50
Braunsch. Pr.-A.	—	74,25
Köln.-Md. Pr.-S.	3½	106,15
Hmbg. 50rtl. Loose	3	167
Lübecker Pr.-Anl.	3½	171
Oldenburg. Loose	3	126,25

Hypotheken-Pfandbr.

Pod.-Crd.-Hyp.-Pfd.	5	102,50
Cent.-Bd.-Cr.-Pfdb.	5	106,40
do. do.	4½	99,45
Nordd. do.	5	100,15
Danz. Hyp.-Pfdbr	5	—
Meinig. Präm.-Pfd.	5	100,50
Gotha Präm.-Pfd.	5	—
Pomm. Hyp.-Pfdb	5	103
Stett. Nat.-Hyp.-P	5	100,80

Ausländische Fonds.

Oesterr. Pap.-Rente	4⅕	64,30
do. Silber-Rente	4⅕	69,25
do. Loose 1854	4	111,50
do. Cred.-L. v. 1858	—	345
do. Loose v. 1860	5	114,70
do. Loose v. 1864	—	300
Ungar. Eisenb.-A.	5	74,25
Ungarische Loose	—	178,50
do. Schatzanw. II.	6	91,10
Ruß.-Engl. Anl. 1822	5	102
do. do. Anl. 1859	3	73,25
do. do. Anl. 1862	5	101,25
do. do. von 1870	5	104,25
do. do. von 1871	5	100,25
do. do. von 1872	5	100,75
do. Stiegl. 5. Anl	5	86,60
Ruß. Stiegl. 6. Anl	5	96,60
do. Präm.-A. 1864	5	171,25
do. do. von 1866	5	169
Ruß. Pod.-Crd.-Pfd	5	90,70
Russ. Central. do.	5	84,30
Ruß. Pol. Schatzobl.	4	86,80
Pol. Certifik. Lit. A.	5	—
do. Part.-Oblig.	4	—
do. Pfd. 3. Em. S-R	4	—
do. do. do. do.	5	80,90
do. Liquidat.-Pr.	4	69,45
Amerik. Anl. p. 1882	6	—
do. 4. Serie	6	98,60
do. Anl. p. 1885	6	102,80
do. 5% Anl.	5	98,75
do. do. p. 1881	6	103,80
Newyork. Stadt-A.	7	100,30
do. Gold-A.	6	100
Italienische Rente	5	67,90
do. Tabaks-Act.	6	482
do. Tabaks-Obl.	6	99,70
Französische Rente	5	—
Raab-Graz.-Pr.-A.	4	84,75
Rumänische Anleihe	8	105,75
Türk. Anl. v. 1865	5	43,50
Türk. 6% Anleihe	6	55,75
Türk. Eisenb.-Loose	3	98,90

Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prioritäts-Actien.

		Divid. 1873
Aachen-Maastricht	33,10	—
Bergisch-Märk.	86,50	—
Berlin-Anhalt	122	16
Berlin-Dresden	57,50	5
Berlin-Görlitz	70,60	3
do. St.-Pr.	99,80	5
Berlin-Hamburg	192	10
Berlin. Nordbahn	24	5
Berl.-Ptsd.-Magd.	86,75	4
Berlin-Stettin	145	10¾
Bresl.-Schw.-Frbg.	97,80	8
Köln-Minden	119	—
do. Lit. B.	107	5
Crf.-Kr.-Kempen	1,75	0
do. St.-Pr.	—	0
Halle-Soran-Gub.	32	0
do. St.-Pr.	52,20	0
Hannover-Altenbeck	28	0
do. St.-Pr.	45	5
Märkisch-Posen	31,80	0
do. St.-Pr.	62	0
Magdeb.-Halberst.	96,50	—
do. St.-Pr.	72	3½
do. C.	100,60	—
Magdeb.-Leipzig	239,75	14
† do. Lit. B.	93,50	4
Münst.-Ensch.-St.-P	31	5
Nordhausen-Erfurt	47,25	4
do. St.-Pr.	43	0
Oberschl. A. u. C.	146,20	13⅔
do. Lit. B.	135	13⅔
Ostpreuß. Südbahn	43,80	0
do. St.-Pr.	79	0
Pomm. Centralbahn	3,75	0
Rechte Oderuferb.	115	6⅙
do. St.-Pr.	115,20	6⅙
Rheinische	128	9
Rhein-Nahe	22,35	0
† Stargard-Posen	100,90	4½
Thüringer	112,25	7¼
Tilsit-Insterburg	33	—
Weimar-Gera gar.	66,90	4½
do. St.-Pr.	51	5
Brest-Grajewo	43	—
Brest-Kiew	63,50	5
† Galiz. Carl-L.-B	111	9
Gotthardbahn	98	6
† Kronpr. Rud.-B.	67,10	5
Lüttich-Limburg	15,50	0
Oester.-Franz. St.	545,50	10
† do. Nordwestb.	274	5
do. B. junge	126	5
† Reichenb.-Pardb.	68	4½
Rumänische Bahn	36	—
do. St.-Pr.	83,60	8
† Russ. Staatsb.	104,80	6 08
Südöstr. Lomb.	—	5
Schweiz. Unionb.	11,20	0
do. Westb.	23	1⅗
Warschau-Wien	260	—

Ausländische Prioritäts-Obligationen.

Gotthard-Bahn	5	100,50
† Kaschau-Oderbg.	5	79,90
† Kronpr. Rud.-B.	5	84,25
† Oest.-Fr. Staatsb.	3	320,50
† Südöst. B. Lomb.	3	248,35
† Südöst. 5% Oblg.	5	86,80
† Oester. Nordwestb.	5	87,40
do. do. B. Elbethal	5	72
† Ungar. Nordostb.	5	66,25
† Ungar. Ostbahn	5	62,50
Brest-Grajewo	5	85,25
† Charko-Azow rtl.	5	100
† Kursk-Charkow	5	99,50
† Kursk-Kiew	5	100,45
† Mosco-Rjäsan	5	101,40
† Mosco-Smolensk	5	99,95
Rybinsk-Bologoye	5	92,75
† Rjäsan-Kozlow	5	100,45
† Warschau-Teresp.	5	99,20

Bank- und Industrieactien.

		Divid. 1873
Berliner Bank	77	0
Berl. Bankverein	81	5½
Berl. Cassen-Ver.	275	29
Berl. Com. (Gec.)	63	0
Berl. Handels-G.	118	6½
Berl. Wechslerbk.	52	0
Bresl. Discontob.	86,75	2½
Centralb. f. Bauten	59,00	5
Ctrb. f. Ind. u. Hnd	77,60	4
Danzig. Bankver.	66	3
Danziger Privatb.	114	7¼
Darmst. Bank	146,50	10
Deutsche Genoss.-B	101,80	3
Deutsche Bank	86	4
Deutsch. Eff.- u. W.	113,25	9⅙
Deutsche Unionb.	74,75	1
Disc.-Command.	168	14
Gew.-Pf. Schuster	66	0
Int. Handelsges.	61,10	—
Königsb. Ver.-B	80,75	0
Meining. Credit	93,75	5
Norddeutsche Bank	143,60	10⅘
Oest. Credit-Anst	—	5⅝
Pom. Rittersch.-B	126,90	9
Preußische Bank	146	20
do Bodencr.-B	108,15	0
Pr. Cent.-Bd.-Cr.	119,90	9½
Preuß. Crd.-Anst	56,25	0
Schaffhaus. Bnkv	117	–
Schles. Bankverein	108	6
Stett. Vereinsbank	82	0
Ver.-Bk. Quistorp	27,50	0
Bauverein Passage	22,50	—
Brl. Centralstraße	37,75	5
Deutsche Baugesl.	51	0
do. Eisnb.-B.-G	31	0
do. Reichs-Cont.	85	8
[illegible] Bau-G.	34	2½
A. B. Omnibusg	115	15
Gr.-F. f. Baumat.	41,50	0
[illegible]	27	—
Nordd. Pap.-Fabr	—	0
Wöhlert Maschinf	43	—
Westend-Ges. A	19	0
Baltischer Lloyd	26	—
Elbing. Eisenb.-B	0,85	0
Königsbg. [illegible]	—	0
Münnich, Ch. M.	24,50	—
Oberschl. Eisenb.-B	61	5

Berg- u. Hütten-Gesellsch.

		Div. 1873
Dortm. Union Bgb.	30,75	—
Königs- u. Laurah.	129,50	-
Stolberg, Zink	30	9
do. St.-Pr.	86,25	6⅛
Victoria-Hütte	61	—

Wechsel-Cours v. 11. Jan.

Amsterdam	3 Tg.	3½	—
do.	2 Mn.	3½	—
London	3 Tg	5	—
do	3 Mn.	5	—
Paris	3 Tg	4	—
Belg. Bankpl.	3 Tg	4½	—
do.	2 Mn	4½	—
Wien	8 Tg	4½	182,90
do.	2 M	4½	181,70
Petersburg	3 W	5½	281,75
do.	3 Mn	5½	279,10
Warschau	8 Tg	5½	282,10

Sorten.

Louisd'or	—
Dukaten	—
Sovereigns	—
Napoleonsd'or	16,28
Imperials	—
Dollar	4,19
Fremde Banknoten	99,80
Oesterreichische Bankn	183,40
do. Silbergulden	191
Russische Banknoten	282,60

Durch die Geburt eines kräftigen Töchterchens sind heute früh 7 Uhr erfreut worden **A. Wylk** nebst Frau.
Zoppot, 11. Januar 1875. (8540

Die heute 9 Uhr Morgens erfolgte Entbindung meiner lieben Frau geb. **Gehlert** von einem Knaben zeige ergebenst an.
Stüblau, den 9. Januar 1875.
8572) **H. Wannow.**

Donnerstag, den 14. Januar cr., Vormittags 10 Uhr, werde ich auf und vor dem Grundstück Jungferngasse 22:
2 kräftige Wagenpferde, 1 Verdeckwagen, 1 offene Droschke, 1 starken Arbeitswagen, herrschaftl. u. Arbeits-Geschirre, Stallutensilien 2c., ferner von Möbeln: 1 alterthüml. lind. Kleiderschrank, 2 neue Kleiderschränke, div. Wirthschaftsschränke, div. Tische, Rohrbänke, Bettgestelle, ferner Wanduhren, ger. Bilder, kupferne u. zinnerne Geräthe, Eisenwerk, alte Fenster, Thüren 2c.
wegen veränderten Wirthschaftsbetriebes u. häuslicher Einrichtung versteigern und bekannten sichern Käufern zweimonatlichen Credit bewilligen.
Nothwanger, Auctionator.

Ballcoiffüren,
Montüren u. Sträuße,
sowie alle einzelnen Blumen zu Kleider-Garnituren empfiehlt
die Blumen-Fabrik von
Auguste Schlesinger,
Kohlengasse No. 8. (8557

Große
Pommersche Gänsebrüste, Gothaer Cervelatwurst, Westfäl. Schinken, Algier. Blumenkohl und Kopfsalat
empfiehlt (8563
Magnus Bradtke.

Character-Masken
für Herren und Damen,
Domino's, Mönchskutten 2c. in größter Auswahl **Pfefferstadt 42, 1 Tr.**
NB. Die Costüme sind neu und aus Sammet und Seide in den reizendsten Lichtfarben auf's Geschmackvollste angefertigt.

Das neueste und beste
Amerikanische Glanz-Stärke-Zusatz-Präparat.
Dieses von vielen Consumenten, sowie vom **„Bazar"** warm empfohlene Präparat giebt der Wäsche eine vorzüglich **feine, elegante** und **glänzende Appretur.** Das Packet, dessen Inhalt auf 300 Herrenhemden nebst der feineren Damenwäsche zu steifen berechnet ist, kostet 1 Mark und ist die alleinige Niederlage bei (8574
Müller & Co.
Comtoir: Holzgasse No. 2.

Gothaer Cervelat-Wurst, Sardellen, Sardinen i. Oel, Echt Emmenth. Schweizer-Käse, Tilsiter Sahnen-, Werder-, Limburger- und Werder-Kräuter-Käse empfiehlt (8553
Heinrich Entz, Langenmarkt 32.

Geräucherte Landschinken
erhielt neue Sendung und empfehle solche zu billigstem Preise (8551
E. F. Sontowski, Hausthor.

Rum, Arrac, Cognac, Punsch-Essenz, Kirsch- und Himbeersaft empfiehlt
Heinrich Entz, Langenmarkt 32.

Zur Ball-Saison
empfehlen
Ball-Coiffüren, Montüren, Sträuße u. Schärpen
in verschiedenen Farben.
Gleichzeitig machen darauf aufmerksam, daß wir **Ballroben** nach der neuesten Mode sauber und geschmackvoll anfertigen.
8578) **Sikorski & Langnickel.**

Feuer-Assecuranz-Verein in Altona
de 1830.
Nachdem die bisher von Herrn **S. Mendelsohn** hier verwaltete General-Agentur des obigen **Vereins mir** übertragen ist, ersuche ich die geehrten Interessenten hierdurch ergebenst, sich vorkommenden Falles gefälligst an mich zu wenden. Gleichzeitig empfehle ich den **Verein** zur Versicherungsnahme für **Mobilien** und **Immobilien** gegen **Feuersgefahr** unter den günstigsten Bedingungen und ertheile bereitwilligst jede nähere Auskunft.
J. Gumbrecht,
General-Agent des Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona,
8558) **Danzig, Mottlauergasse 4.**

Masken-Costüme
für Herren,
Dominos, Mönchskutten, Gesichtsmask., Perücken
für Damen und Herren empfiehlt
H. Volkmann, Matzkauschegasse No. 8.
Damen-Frisirsalon 1. Etage. (8569

Strohhüte zur Wäsche
befördert
an renommirte Fabriken
Auguste Zimmermann.
Neue Façons liegen zur Ansicht vor. (8531

Danziger Actien-Bier in weißen Flaschen|

	30 Flaschen	1	Rt.
Königsberger Lagerbier	26	1	„
Waldschloß	21	1	„
Bairisch Bier	32	1	„

frei in's Haus in vorzüglicher Qualität offerirt
Rud. Barendt,
8581) Langenmarkt 21.

Braunsberger Bergschlößchen, Malzbier
empfiehlt
Robert Krüger, Hundegasse No. 34.

Von Mittwoch, den 13. Januar cr. unterhalte eine Niederlage von vorzüglich schön schmeckendem großen Landbrode zu 4 und 5 Sgr. aus der Bäckerei des Herrn R. O. Claus, Emaus. Um gütigen Zuspruch bittet
J. Mierau,
8510) **Fischmarkt 11.**

ff. Tafelbutter, wie Koch-Butter
empfiehlt
Magnus Bradtke.

600 **To. schott. Kron-Matics** verk. die To. mit 8½ Thaler,
500 **To. schott. Tornbellis,** gesunde gute Waare, feste Packung, die To. 6 Thlr. **Crown- Brand-Yhlen, Kaufm. Fettheringe und andere** zu nur billigen Preisen bei **Lachmann,**
Altstädtischen Graben 99. (8573

Auf Krakauer Kämpe
wird eichen Brennholz in größeren Quantitäten, eichene Brakschwellen und fichtene Nutzhölzer räumungshalber billig verkauft.

Fichtenes Bauholz, dito Kloben, Knüppel, Stubben
sind wieder vorräthig in **Lissau.** (8542

Güter jeder Größe, bei beliebiger Baaranzahlung, mit auch ohne Waldung, sucht zum Kauf und erbittet specielle Gutsbeschreibung
Th. Kleemann in Danzig,
Brodbänkengasse 33. (8560

Ländliche Grundstücke,
welche sich zur Parzellirung eignen, werden zum Ankaufe gesucht und Adressen unter 7590 in der Exp. d. Ztg. erbeten. (7590

Für Güter und Herrschaften
in allen Größen weiset zahlungsfähige Käufer nach und **erbittet Verkaufs-Aufträge** (8472
Robert Jacobi in Bromberg.

Ein gut dressirter weißer **Pudel** ist billig zu verk. **Heiligegeistgasse 44, 3. E.**

9000 RMk. werden möglichst sofort zur 1. Stelle auf ein massives Grundstück nahe der Börse **(Werth 36,000 RMk.)** gesucht. Adr. v. Selbstdarleih. werden u. 8526 i. d. Exp. d. Ztg. erbeten.

Für mein Colonial-Waaren-Geschäft suche ich einen Lehrling.
G. A. Rehan.

Ein weißer **Spitz** hat sich verlaufen. Gegen Belohnung abzugeben **Schwarzes Meer 15,** beim Feldwebel **Gast.**

Ein junger Mann (Manufakturist), mit guter Handschrift versehen, und welchem gute Zeugnisse zur Seite stehen, sucht unter bescheidenen Ansprüchen von sogleich oder 1. Febr. Stellung.
Gefällige Adr. unter No. 8555 in der Exped. d. Ztg. erbeten.

Ein unverheiratheter Gärtner
wird zum 1. April cr. für Saskozin bei Praust gesucht. (8543

Ein zweiter Inspector,
der gleichzeitig im Stande ist, die Geschäfte eines **Amtsschreibers** auszuführen, wird zum 1. April gesucht. Adressen abzugeben unter No. 8543 in der Exped. d. Ztg.

Ein junger Mann (Materialist) der auch mit dem Destillationsfach vertraut ist u. augenblickl. sich auch noch in Stellung befindet, wünscht zum 1. April d. J. anderweit. Engagement. Adr. sub 8577 i. d. Exp. d. Ztg.

In einem Hause der Rechtstadt, in der schönsten Lage, sind massive **Kellerräume** zu vermiethen, die sich sowohl zur Bier-Niederlage als auch zu einer Restauration eignen. Näheres **Goldschmiedeg. 14.**

Hundegasse 34 ist eine Comtoirstube zu vermiethen. (8539

Die Kellerräumlichkeiten
in unserm Hause sind vom 1. April c. zu vermiethen. (8559
Haaselau & Stobbe, Jopeng. 47.

Langenmarkt No. 7
ist zum 1. April cr. die **Saal- und Hange-Etage,** zusammen oder auch getrennt, zu vermiethen. Näheres Langgasse No. 16. (8571

Langenmarkt 35 ist eine Wohnung von 5 Stuben, Wasserleitung, Canalisation und allem Zubehör zu vermiethen; zu besehen zwischen 11—1 Uhr. Näheres im Laden bei
8570) **N. T. Angerer.**

Ein anst. möbl. Logis b. zu verm. **4. Damm 9, part.** (8500

Das Ladenlocal **Langenmarkt No. 21** ist **zum 1. April cr. zu vermiethen.**

Telegraphen-Halle.
Heute Abend
Königsberger Rinderfleck.

Buchard's Restaurant,
Holzmarkt No. 17.
Heute Abend
Königsberger Rinderfleck.

Gewerbe-Verein.
Das Stiftungsfest des Allgemeinen Gewerbe-Vereins zu Danzig wird **am Sonnabend, d. 16. Jan. c., Abends 8 Uhr,** gefeiert werden.
Die Subscriptionsliste liegt beim Kastellan des Gewerbehauses, Herrn **Kriebisch,** aus und ladet zu recht zahlreicher Betheiligung ergebenst ein.
Der Vorstand. (8502

Gymnasium.
Sonnabend, den 16. Januar, Abends 7 Uhr:
Sophocles' Antigone,
in der Donner'schen Uebersetzung, vorgetragen von Schülern der oberen Klassen. Die Chöre — Musik von **Mendelssohn** — ausgeführt von der ersten Gesangclasse unter Leitung des Herrn Director **Markull.**
Numerirte Sitzplätze (Preis 1,50 Mark), sowie Stehplätze (Preis 1 Mark) sind in der **Saunier'schen** Buchhandlung bei Herrn **Scheinert** zu haben. — Der Ertrag ist zur Vermehrung der Schüler-Bibliotheken bestimmt. **Cauer.**

Kaufmännischer Verein.
Donnerstag, den 14. Januar, Abends 8½ Uhr, Besprechung über einen Ball. Vortrag von einem Mitgliede: **Die Englisch-Ostindische Handels-Compagnie.**

Die
General-Versammlung
des Darlehns-Vereins E. G. zu Mewe findet am 20. d. M., 3 Uhr Nachmittags, im Locale des Herrn **Blazek** zu Pehsken statt.
Tagesordnung:
1. Geschäftsbericht vom Jahre 1874 und Feststellung der Dividende.
2. Ergänzung § 46 des Statuts, betreffend freiwillige Erhöhung der Einlagen bis zu 200 Thlr. (600 Mark).
3. Wahl von drei Mitgliedern in den Aufsichtsrath.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths.
Kraziewicz. (8546

Im Apollo-Saale des Hotel du Nord.
Mittwoch, den 27. Januar 1875:
Quartett-Soirée
Joachim, de Ahna, Rappoldi, Müller.
Haydn D-dur. — Mozart, E-dur. — Beethoven E-moll.
Numerirte Sitze: Reihe I.—XII., Logen u. Balconsitze, vordere Reihe à 4 Mark, Reihe XII. und folgende à 3 Mark 50 Pf., unnumerirte Plätze à 2 Mark 50 Pf.
Die reservirten Billets bitte ich abzuholen.

Folgende **Künstler-Concerte** sind in dieser Saison noch zu erwarten:
Herr D. Popper,
Frau Sophie Popper-Menter.
Mitte Februar.

Frau Amalie Joachim,
„ Rappoldi-Kahrer,
Mitte März.
F. A. Weber,
Buch-, Kunst- u. Musikalien-Handlung,
Langgasse 78. (8568

Theater-Anzeige.
Mittwoch, 13. Januar. (Abonnem. susp.) Benefiz für Herrn Regisseur **A. Ellmenreich: Ein Wintermärchen.** Schauspiel in 5 Acten v. Shakespeare. Musik von F. v. Flotow.
Donnerstag, 14. Januar. (5. Ab. No. 14.) **Auf Schloß Rauneck.** Schauspiel in 5 Acten nach der Novelle „Herrmann" aus der Gartenlaube, von Stägemann.
Freitag, 15. Januar. (Abonnem. susp.) Sechstes Gastspiel des Herrn **Erdmann.** Benefiz für Herrn v. Schmid. **Tannhäuser.** Oper in 3 Acten von R. Wagner.
Sonnabend, den 16. Januar, **bleibt das** Theater geschlossen.

Selonke's Theater.
Mittwoch, 13. Januar. **Auftreten des Gymnastikers Carlo Gronau mit seinen 6 Eleven.** U. A.: **Die Soldatenfamilie.** Lustspiel.
Auf vielfachen Wunsch:
Sonnabend, den 23. Januar:
Zweiter großer Maskenball.

Die Beleidigung die ich der Frau **Mohr** am 26. December 1874 zugefügt habe, widerrufe ich hiermit öffentlich.
8552) **M. P. Schwabe.**

Verantwortlicher Redakteur H. Röckner.
Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.